

III-127 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

**8. BERICHT DER BUNDESREGIERUNG
ÜBER DEN STAND DER
ÖSTERREICHISCHEN INTEGRATIONSPOLITIK**

(Stand: 30. April 1993)

INHALTSVERZEICHNIS

1. Die österreichischen Beitrittsverhandlungen mit der EG
2. EG-Binnenmarkt
3. Der Europäische Wirtschaftsraum
4. Innerstaatliche EWR-Rechtsreform
5. EG-Programme Forschung, Entwicklung, Bildung
6. Koordinierte Politik der EFTA-Staaten gegenüber Drittstaaten

Beilage A. Vortrag an den Ministerrat betreffend die Aufnahme der österreichischen Beitrittsverhandlungen zur EG sowie betreffend die grundsätzliche österreichische Verhandlungsposition und der Erteilung der Verhandlungsvollmacht (samt Erklärung von Bundesminister Dr. Alois MOCK anlässlich der Eröffnung der Beitrittsverhandlungen mit der Europäischen Gemeinschaft am 1. Februar 1993)

Beilage B. Erklärung des Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften anlässlich der Eröffnung der Beitrittsverhandlungen Österreichs, Schwedens und Finnlands mit der Europäischen Gemeinschaft am 1. Februar 1993

Beilage C. Liste der Kapitel

Beilage D. Innerstaatliche EWR-Rechtsreform - Gesamtübersicht Bundesgesetze

DIE ÖSTERREICHISCHEN BEITRITTSVERHANDLUNGEN
MIT DER EG

(Stand: 30. 4. 1993)

Der Europäische Rat der Staats- und Regierungschefs hat am 11./12. Dezember 1992 in Edinburgh beschlossen, die Erweiterungsverhandlungen mit Österreich, Schweden und Finnland Anfang 1993 aufzunehmen. Kurz darauf legte der Außenministerrat der EG die Eröffnungssitzung der Verhandlungen für den 1. Februar 1993 fest.

Im Lichte dieser Entwicklungen hat die Bundesregierung in ihrer Sitzung am 26. Jänner 1993 (TOP 90/31) die grundsätzlichen österreichischen Verhandlungspositionen definiert sowie dem Herrn Bundespräsidenten Vorschläge zur Erteilung der entsprechenden Verhandlungsvollmachten vorgelegt. Der diesbezügliche Vortrag an den Ministerrat liegt als Beilage ./A bei.

Die formelle Eröffnung der Beitrittsverhandlungen auf Ministerienebene fand am 1. Februar statt. Die österreichische Delegation stand unter Leitung des Bundesministers für auswärtige Angelegenheiten, Dr. Alois MOCK und umfaßte weiters den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, Dr. Wolfgang SCHÜSSEL, die Staatssekretärin im Bundeskanzleramt, Mag. Brigitte EDERER, den Landeshauptmann von Vorarlberg, Dr. Martin PURTSCHER und den Landeshauptmann-Stellvertreter von Wien, Hans MAYR.

Der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten hat die vom Ministerrat am 26. Jänner zur Kenntnis genommene österreichische Eröffnungserklärung abgegeben (s. Anhang zur Beilage ./A). Für die EG-Mitgliedstaaten (EG-MS) hat der dänische Außenminister Niels Helveg PETERSEN deren Verhandlungsposition gegenüber den drei Beitrittswerbern Österreich, Schweden und Finnland dargelegt (Beilage ./B).

- 2 -

Die Beitrittsverhandlungen finden zwischen Österreich und den EG-MS im Rahmen einer "Konferenz über den Beitritt zur Europäischen Union" statt, die auf folgenden Ebenen tagt:

- a) Ministerebene
- b) Stellvertreterebene (Botschafter)
- c) Arbeitsgruppen: können vom Rat in Ausnahmefällen und mit spezifischem, zeitlich befristetem Mandat eingesetzt werden;
- d) Expertengruppen: diese Gruppen werden mit der EG- Kommission (EG-K) eingesetzt und haben zwei Aufgaben
 - i) technische-sachliche Vorbereitung der Verhandlungen (Prüfung des EG-Sekundärrechts oder "Acquisprüfung")
 - ii) Problem- und lösungsorientierte Gespräche im Hinblick auf identifizierte Problembereiche.

ad a) Tagungen auf Ministerebene

Verhandlungspartner ist die amtierende Ratspräsidentschaft (d.h. im 1. Halbjahr d.J. der dänische Außenminister PETERSEN) in Anwesenheit der anderen EG-Außenminister. Für das Jahr 1993 sind bis zu 4 Verhandlungsrunden geplant. Der dänische EG-Vorsitz beabsichtigt -in zeitlichem Zusammenhang mit dem EG-Außenministerrat am 8. Juni 1993- eine Verhandlungsrunde auf Ministerebene abzuhalten, mit dem Ziel, dann vorliegende konkrete Teilergebnisse der Verhandlungen zu genehmigen (zumindest EWR-Kapitel).

ad b) Tagungen auf Stellvertreterebene

Diese sollen einmal monatlich stattfinden. Delegationsleiter ist österreichischerseits Botschafter Dr. SCHEICH (Stellvertreter: Min.Rat Mag. GROSSENDORFER/BKA, Gesandter Dr. WOSCHNAGG/BMAA,) und auf EG-Seite der Vorsitzende des COREPER (dzt. der dänische EG-Botschafter Gunnar RIBERHOLDT).

- 3 -

EG-K und Rat haben für die Beitrittsverhandlungen je eine "Task Force" eingesetzt. Jene der EG-Kommission (Vorsitz GD Steffen SMIDT, Verhandlungsleiter für Österreich: Dir. Graham AVERY) wird mit den Verhandlungen über jene Bereiche, die durch den Unionsvertrag nicht geändert werden (1. Säule - Zuständigkeiten der EG-Kommission), befaßt sein. Jene des Rates (Vorsitz GD André DUBOIS) ist für die 2. und 3. Säule (Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres) zuständig und übt außerdem die Sekretariatsfunktion für die "Konferenz" aus.

Die EG-Seite verhandelt auf der Basis der im COREPER erarbeiteten gemeinsamen Position. In aller Regel wird der Entwurf für einen gemeinsamen Standpunkt von der EG-Kommission erarbeitet. Gespräche des Beitrittskandidaten mit der EG-Kommission haben allerdings rein exploratorischen Charakter und präjudizieren die EG-Mitgliedstaaten nicht.

Die 1. Sitzung auf Stellvertreterebene fand am 2.2.1993 statt. Gegenstand der Gespräche waren Ablauf und Organisation der Verhandlungen sowie die Festlegung eines Arbeitsprogrammes. Demnach wird mit folgenden Kapiteln begonnen, die (mit Ausnahme der letzten vier) bereits vom EWR-Abkommen erfaßt sind:

- Freier Dienstleistungsverkehr und Niederlassungsrecht
- Freizügigkeit der Arbeitnehmer
- Freier Kapitalverkehr
- Forschung und Informationstechnologien
- Statistiken
- Sozialpolitik
- Landwirtschaft
- Zollunion
- Außenhandelsbeziehungen
- Regionalpolitik

Bei der 2. Tagung auf Stellvertreterebene am 11. März 1993 wurde Bilanz über den bisherigen Ablauf der Gespräche gezogen und die weitere Vorgangsweise erörtert.

Vorbehaltlich der Ergebnisse der Acquisprüfung wurden folgende Verhandlungskapitel als unproblematisch akzeptiert:

- Freier Dienstleistungsverkehr und Niederlassungsrecht (mit Vorbehalten hinsichtlich des Grunderwerbs im Zusammenhang mit Zweitwohnsitzen, der verkehrsrelevanten Bestimmungen und der Anerkennung von Diplomen betr. Dentisten und Zahnärzte)
- Freier Kapitalverkehr
- Forschung und Informationstechnologien
- allgemeine und berufliche Bildung
- Statistiken
- Gesellschaftsrecht
- Fischerei

Dies gilt jedoch mit der Maßgabe, daß die zu einem Verhandlungsbereich abgegebene Position die Haltung zu anderen Bereichen nicht präjudiziert und daß partielle Verhandlungsergebnisse erst als endgültig gelten, wenn Einigkeit über das Gesamtpaket besteht.

Anlässlich der 2. Tagung auf Stellvertreterebene fand außerdem ein informeller, erläuternder Meinungs austausch zu den Bereichen Landwirtschaft, Regional- und Strukturpolitik sowie Außenhandelsbeziehungen und Zollunion statt.

Bei der für Ende Mai vorgesehenen 3. Tagung auf Stellvertreterebene soll der formelle Beschluß über folgende Ergänzung der Liste der Verhandlungskapitel gefaßt werden:

- Freier Warenverkehr
- Verkehrspolitik
- Wettbewerbspolitik
- Verbraucher und Gesundheitsschutz
- Umwelt
- Industriepolitik

Damit sind fast alle Kapitel der 1.Säule erfaßt. Ausständig sind insbesondere Energie und Fischerei (werden nach der Verhandlungsaufnahme mit Norwegen behandelt) sowie Steuerwesen (siehe Beilage ./C bezüglich Liste der Verhandlungskapitel).

- 5 -

Fragen betreffend den Vertrag über die Europäische Union (Maastricht), d.h. Wirtschafts- und Währungsunion (WWU), Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik sowie Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres, sollen erst zur Verhandlung gelangen, wenn dieser Vertrag auch durch Dänemark und Großbritannien ratifiziert ist.

ad d) Tagungen auf Expertenebene (mit der EG-K):

ad i) Prüfung des EG-Sekundärrechts (Acquisprüfung):

Zur Vorbereitung der eigentlichen Verhandlungen in diesen Bereichen führt die EG-K im Auftrag des Rates die Überprüfung des relevanten EG-Rechtsbestandes (Acquis) durch. Dies erfolgt multilateral, d.h. mit Österreich, Schweden und Finnland und Norwegen gleichzeitig. Im Rahmen der Acquisprüfung werden z.Z. fast alle Kapitel der 1.Säule (Zuständigkeiten der Europäischen Gemeinschaften) behandelt. Ausnahmen sind die der Finanz- und Haushaltsbestimmungen und Institutionen (werden erst gegen Ende der Verhandlungen in Angriff genommen) sowie die Regional- und Strukturpolitik. Für den letzteren Bereich kann es keine Prüfung des Rechtsbestandes geben, da das bestehende Sekundärrecht zum voraussichtlichen Beitrittszeitpunkt nicht mehr in Kraft sein wird. Es sind jedoch Informationsgespräche über den vorliegenden Kommissionsvorschlag für die Zeit nach dem Auslaufen der gegenwärtigen Regelungen vorgesehen, der freilich keine inhaltliche Neuorientierung mit sich brächte.

Die Task Force der EG-Kommission erstellt im Einvernehmen mit den jeweiligen Beitrittskandidaten einen Bericht über die identifizierten Problembereiche, der den EG-Mitgliedstaaten (der "Konferenz") zugeleitet wird. Die Prüfung des gemeinsamen Rechtsbestandes der 1. Säule wird voraussichtlich bis Ende Juni abgeschlossen sein. Ausnahme ist der Bereich Landwirtschaft, dessen Behandlung erst im Juli 1993 beendet sein dürfte.

ad ii) Exploratorische Gespräche:

Zweck dieser bilateralen Gespräche (EG-K mit jeweiligen Beitrittskandidaten) ist die Ausarbeitung von Lösungsvorschlägen für identifizierte Probleme bzw. die Vertiefung der Diskussion in Fällen, bei denen keine Lösungsvorschläge erarbeitet werden können. Die Ergebnisse dieser Gespräche werden sodann auf der Verhandlungsebene (mit der EG-K) erörtert.

Begonnen wurde am 12. März 1993 im Sektor Landwirtschaft, wo inzwischen drei Gesprächsrunden stattgefunden haben. Vom 28. bis 30. April fanden Gespräche zu den Themen Außenhandelspolitik und Zollunion (u.a. Frage der "Europaverträge" mit den Staaten Ost- und Mitteleuropas) sowie Wettbewerb (insbesondere Monopole, z.B. Tabak und Branntwein) statt.

EG-BINNENMARKT

Der EG-Binnenmarkt wurde im wesentlichen planmäßig zum 31.12.1992 errichtet, wenngleich in einigen wichtigen Bereichen gemeinsame Regelungen noch ausstehen.

Neben seiner Bedeutung für die wirtschaftliche Weiterentwicklung der Gemeinschaft kommen ihm nach Ansicht der EG-Institutionen auch wichtige Aufgaben bei der Überwindung der Rezession und der Stärkung des Vertrauens der Bevölkerung in die europäische Integration zu.

In einem 7-Punkte-Aktionsprogramm hat die Kommission die für die zukünftige Entwicklung des Binnenmarktes und das Fortschreiten des europäischen Einigungsprozesses notwendigen Aufgaben dargestellt. Es sind dies

- die Vollendung des Binnenmarktes (Verabschiedung noch ausstehender Maßnahmen),
- die Sicherstellung des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarktes,
- die Prüfung der Folgen des Binnenmarktes für den Außenhandel der Gemeinschaft,
- die Standardisierung zur Erhaltung der Dynamik des Binnenmarktes,
- der Ausbau der transeuropäischen Netze,
- die Verstärkung der sozialen Dimension des Binnenmarktes und
- die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für Unternehmen.

Die Zahl der noch ausstehenden Rechtsakte des Weißbuchprogrammes (siehe unten) hat sich im Berichtszeitraum mangels Einigung der EG-Mitgliedstaaten kaum verringert. In einzelnen Bereichen wurden jedoch bereits "Gemeinsame Standpunkte" erzielt (siehe unten). Was die Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen in nationales Recht betrifft, beträgt die Quote im Schnitt 83 %, wobei Dänemark den ersten Platz vor Italien behält, das Verzögerungen der Vergangenheit aufgeholt hat. Die Kommission hat 200 Verfahren wegen

Nichtumsetzung, Falschumsetzung oder nicht korrekter Mitteilung über Umsetzung an die Kommission eröffnet.

Was das Funktionieren des Binnenmarktes betrifft, hatte sich der Rat im November 1992 in Anlehnung an den Bericht der vom ehemaligen EG-Kommissar Peter Sutherland geleiteten Expertengruppe (siehe 7. Integrationsbericht) auf Leitlinien geeinigt. Die Kommission hat nunmehr in einigen Bereichen Stellung bezogen und Umsetzungsschritte gesetzt:

- Subsidiarität - Überwachung von Binnenmarktvorschriften:

Das Prinzip der Subsidiarität gilt auch für den Bereich des Binnenmarktes. Der Kommission kommt dabei die Funktion einer Behörde zur Überwachung von Binnenmarktvorschriften zu. Eine ordnungsgemäße Anwendung der Regeln hängt nach Meinung der Kommission von einer ausreichenden Kontrolle und einer Aufklärung von Verbrauchern und Wirtschaft ab. Geplant sind unter anderem schärfere Überwachungsmechanismen im Bereich des öffentlichen Auftragswesens. Zu diesem Zwecke sollen laut Sutherland-Bericht in jedem Mitgliedsstaat unabhängige Schlichter berufen werden. Die EG-Vorschriften müßten aber auch transparenter werden.

Voraussetzungen für eine einheitliche Auslegung der Vorschriften sind eine ausreichende Zusammenarbeit und Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten.

- Binnenmarktausschuß:

Bereits Ende des vergangenen Jahres hat die Kommission den Vorschlag umgesetzt, wonach ein aus Vertretern der 12 Mitgliedstaaten gebildeter Binnenmarktausschuß rasch und unbürokratisch für einen reibungslosen Informationsaustausch und eine enge Zusammenarbeit sorgen soll. Hauptaufgabe dieses Ausschusses ist es, die insbesondere durch abweichende Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften nach Aufhebung der innergemeinschaftlichen Grenzen auftretenden Probleme in den Griff

- 9 -

zu bekommen. Die Kommission hat eine Mitteilung über die Verwaltungszusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission vorgelegt, um einen besseren Datenfluß zwischen den Staaten zu ermöglichen. Vorgesehen ist dabei unter anderem auch die Einleitung von Sondierungsgesprächen mit Drittstaaten, insbesondere den EFTA-Ländern, sowie die Einrichtung von Telematiknetzen.

Die erste Tagung des Binnenmarkt-Überwachungsausschusses fand am 2. Februar 1993 statt. Es sind alle interessierten Kreise in den Mitgliedstaaten aufgerufen, Probleme und Beschwerden an die nationalen Verwaltungen, in der Regel die Wirtschaftsministerien, heranzutragen, um diese dann entsprechend an den Ausschuß weiterleiten zu können.

- Rechtsdurchsetzung von Binnenmarktvorschriften:

Die Kommission hat sich der Frage anzunehmen, wie Vorschriften, Schadenersatzzahlungen und sonstige Entschädigungen, die aus der Verletzung von Gemeinschaftsrecht entstehen, wirksam durchgesetzt werden können, ohne den Europäischen Gerichtshof weiter zu überlasten. Hier gehen die Überlegungen dahin, verstärkt nationale Gerichte zur Klärung des Gemeinschaftsrechts heranzuziehen, was natürlich eine entsprechende Kenntnis des Gemeinschaftsrechts durch Richter und Rechtsanwälte voraussetzt.

- Informations- und Aufklärungsarbeit:

Im Mittelpunkt der Initiativen rund um das Binnenmarktprogramm steht eine stärkere Einbeziehung und Anhörung von Wirtschaft und Verbrauchern im Vorfeld von Gesetzesinitiativen, eine Anregung der Sutherlandgruppe, wie sie von der Kommission bereits in ihrem Zwischenbericht zum Binnenmarkt aufgegriffen wurde. Demnach sollen legislative Vorhaben frühzeitig im Amtsblatt veröffentlicht werden und die Datenbank "Info 92" verstärkt über den Stand der gemeinschaftlichen Gesetzgebung informieren.

- Einhaltung von Gemeinschaftsvorschriften:

Die Kommission möchte entsprechend den Empfehlungen des Sutherland-Berichtes eine Reihe von Vorschlägen zur besseren Einhaltung der Gemeinschaftsvorschriften vorlegen. Eine sachgerechte Übertragung der EG-Vorschriften in nationales Recht ist in rund einem Viertel der Regelungen bislang nur teilweise oder überhaupt nicht erfolgt. Die Mitgliedstaaten sind aufgerufen, hier eine möglichst transparente und öffentlichkeitswirksame Übertragung in nationales Recht voranzutreiben. Die Kommission wird sich ständig bei den Mitgliedstaaten darüber informieren, wie diese über die Einhaltung der Bestimmungen wachen und gegebenenfalls bei Verstößen vorgehen wollen.

Die Kommission ihrerseits wird nach dem Vorbild der letzten Jahre auch künftig einen Jahresbericht über den Stand der Verwirklichung des Binnenmarktes erarbeiten und veröffentlichen.

Im Berichtszeitraum kam es in den für Österreich relevanten Bereichen zu folgenden Entwicklungen:

1. Beseitigung der physischen Kontrollen an den Grenzen

Personenkontrollen

Nach Auffassung des Europäischen Rats von Edinburgh sollte das Ratifikationsverfahren für das Dubliner Asylübereinkommen rasch zu Ende geführt und das Übereinkommen über das Überschreiten der Außengrenzen der Gemeinschaft geschlossen werden, damit die Verhandlungen über das europäische Informationssystem zum Abschluß gebracht werden können.

Verabschiedet wurde eine Verordnung zur Schaffung einer europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht. Diese soll objektive, vergleichbare und zuverlässige Informationen im Zusammenhang mit Drogen geben. Gemeinsam mit der zu entwickelnden Zusammenarbeit

- 11 -

nationaler Behörden in bezug auf innere Sicherheit und Kriminalität und dem Außenschutz soll auch im Raum ohne Binnengrenzen ein hohes Sicherheitsniveau aufrechterhalten werden. Allerdings bleibt zu bedenken, daß Irland, Großbritannien und Dänemark dem Schengener Abkommen nicht beigetreten sind.

Ein Kommissionsvorschlag für Tiere, die grenzüberschreitende Personen begleiten, ist in Ausarbeitung.

Warenkontrollen

Im Berichtszeitraum wurden eine Verordnung zur Ausfuhr von Kulturgütern und eine Richtlinie über das Inverkehrbringen und die Kontrolle von Explosivstoffen für zivile Zwecke verabschiedet. Für eine Richtlinie über die Rückgabe von unrechtmäßig außer Landes gebrachten Kulturgütern wurde ein "Gemeinsamer Standpunkt" erzielt. Die Richtlinie über medizintechnische Produkte, bei der ein "Gemeinsamer Standpunkt" erzielt wurde, legt Vorschriften für das Inverkehrbringen und den Gebrauch dieser Produkte fest, um den Bedürfnissen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von Patienten und Verwendern zu entsprechen.

Die Kontrollen im Bereich Kapital- und Dienstleistungsverkehr sind bereits mit Anfang 1993 abgeschafft worden (siehe 7. Integrationsbericht).

2. Beseitigung der technischen Grenzen

Im Lebensmittelsektor fehlen lediglich noch die Vorschriften über Zusatz- und Süßstoffe sowie über die Bestrahlung. Bei den Zusatz- und Süßstoffen geht es in erster Linie um eine Abweichung von der Rahmenrichtlinie, um die Herstellung bestimmter traditioneller Lebensmittel zu gewährleisten. Für Etikettierung, Verunreinigungen, Lebensmittelüberwachung, -hygiene, neuartige Lebensmittel etc. wurden Vorschriften festgelegt.

Im Arzneimittelbereich sind die Weißbuchmaßnahmen vollendet, ebenso im Bereich Kraftfahrzeuge. Hier gilt eine gemeinschaftsweite Typengenehmigung für PKW ab Anfang 1996, gleiches gilt für zwei- und dreirädrige KFZ. Im Bereich der Motorräder fehlen nur noch einige technische Einzelrichtlinien für bestimmte Bauteile und Merkmale.

Im Bauwesen, bei Traktoren, Chemikalien und anderen Sektoren sind ebenfalls alle Maßnahmen des Weißbuches verabschiedet.

Bei der Richtlinie über die öffentliche Auftragsvergabe für Dienstleistungen in den Sektoren Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie Telekommunikation besteht ein "Gemeinsamer Standpunkt". Nach der zweiten Parlamentslesung kann hier eine Verabschiedung erwartet werden.

Zur Beseitigung der Handelshemmnisse, die auf das Bestehen unterschiedlicher einzelstaatlicher Vorschriften zurückzuführen sind, werden im Rat demnächst die Kennzeichnung von Schuhen, die Entflammbarkeit von Polstermöbeln und die dual-use-Produkte diskutiert. Ein Vorschlag über Edelmetalle ist kommissionsseitig in Ausarbeitung.

3. Beseitigung der Steuergrenzen

Nach Einführung der Mehrwertsteuerübergangsregelung verabschiedete der Rat eine Richtlinie zur Vereinfachung der 6. MwSt-Richtlinie. Darin enthalten sind Maßnahmen, die den Übergang auf das neue System erleichtern sollen, Regelungen für Transaktionen mit Drittländern, Optionsmöglichkeiten für den erforderlichen Steuervertreter und Ergänzungen zur MwSt-Einhebung auf verbrauchssteuerpflichtige Waren.

Bei den begleitenden Maßnahmen zum neuen Umsatzsteuersystem fehlen noch Beschlüsse für die Besteuerung von Gold, von Personentransporten im Straßenverkehr oder auf Flüssen sowie für Gebrauchtgüter und Kunstgegenstände.

- 13 -

Spezielle Umsatzsteuerregeln, nach denen kleinen und mittleren Unternehmen im neuen Mehrwertsteuersystem Erleichterungen zugestanden werden sollen, bedürfen noch der Verabschiedung.

Ebenfalls ausständig ist eine Einigung über die KFZ-Steuern für den Schwergüterverkehr. Bis dato konnte hier - im Zusammenhang mit einer künftigen Straßenbenützungsgebühr - noch kein Kompromiß erzielt werden.

Für eine Richtlinie für Wertpapierdienstleistungen liegt ein "Gemeinsamer Standpunkt" vor. Demnach können Wertpapierhändler mit einer nationalen Zulassung in allen EG-Staaten ihre Dienste anbieten. Voraussichtlich wird diese Bestimmung ebenso wie die Richtlinie über eine adäquate Eigenmittelausstattung von Wertpapierfirmen (und Kreditinstituten, die in demselben Geschäft tätig sind) erst 1996 in Kraft treten.

Bei der Unternehmensbesteuerung steht noch eine Regelung zur Anrechnung von Verlusten ausländischer Tochterunternehmungen aus. Die Kommission hat dabei eine mindestens 75 %-ige Beteiligung als Limit vorgeschlagen, politisch konnte im Rat jedoch noch keine Einigung erzielt werden.

Andere offene Fragen:

Bei der Europäischen Aktiengesellschaft konnte keine Annäherung der Standpunkte in der Frage der Arbeitnehmermitbestimmung erzielt werden. In letzter Zeit wurde die Erforderlichkeit und Nützlichkeit dieses Instruments für den Binnenmarkt diskutiert und damit die Frage, ob das Projekt derzeit überhaupt weiterverfolgt werden sollte.

Weiters fehlen Beschlüsse im Bereich des Markenrechts, wo bis jetzt kein Kompromiß über die Sprachenfrage erzielt werden konnte. Die von einigen Mitgliedstaaten geforderte Beschränkung auf drei (D,E,F) oder maximal fünf Sprachen ruft den Widerstand der kleineren Länder hervor. Auch ist die Sitzfrage des Europäischen Markenamtes noch

nicht geklärt. Hingegen konnte bei der Konformitätsbescheinigung für nach gültigen Normen erzeugte Waren (CE-Kennzeichnung) eine politische Einigung erzielt werden, sodaß ein "Gemeinsamer Standpunkt" und in der Folge eine Verabschiedung in diesem Jahr wahrscheinlich ist.

Beim geistigen Eigentum ist die Frage der Schutzdauer beim Urheberrecht und verwandten Schutzrechten noch nicht geklärt. Eine Dauer von 70 Jahren für Urheberrechte bzw. 50 Jahren bei Leistungsschutzrechten wurde diskutiert.

Der Rechtsschutz für biotechnologische Erfindungen regelt die Patentierung (auch von Lebendmaterial), den Schutzzumfang und die Lizenzierung sowie die Verwahrung von Mikroorganismen und anderen selbstfortpflanzungsfähigen Organismen. Auch hier steht die Verabschiedung noch aus.

Bei der schrittweisen Harmonisierung der Rechtsvorschriften sind im Veterinärbereich große Fortschritte erzielt worden. Es stehen nur noch zwei der im Weißbuch geplanten Maßnahmen aus: die Verordnung über das Sortenschutzrecht und die Richtlinie zur Einführung des Grundsatzes der finanziellen Solidarität und Verantwortung der Mitgliedsstaaten in die gemeinschaftliche Gesundheitsschutzregelung.

Die EG-Kommission hat dem Rat bereits im Vorjahr eine Reihe von Vorschlägen zur Vereinheitlichung der handelspolitischen Gemeinschaftsregelungen vorgelegt. Diese betreffen die Änderung der VO Nr. 288/82 über die gemeinsame Einfuhrregelung und die Regelung der Einfuhren aus bestimmten Drittländern (ehemalige Staatshandelsländer), ein Verfahren über die gemeinschaftliche Verwaltung mengenmäßiger Kontingente und die Harmonisierung und Rationalisierung der Entscheidungsprozesse für handelspolitische Schutzmaßnahmen. Insbesondere wegen der Neuregelung der Verfahrensmodalitäten bei der Anwendung von handelspolitischen Schutzmaßnahmen (Frage der Mehrheitsverhältnisse im Rat) ist es bisher zu keiner Einigung über das Gesamtpaket gekommen.

DER EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSRAUM

Der EWR stellt zwar nicht das Endziel der österreichischen Integrationsbemühungen dar, sondern nur eine wichtige Zwischenstufe zur EG-Mitgliedschaft, dennoch hat Österreich das größte Interesse an seinem ehestmöglichen Inkrafttreten, weil er derzeit die einzige Möglichkeit darstellt, an dem am 1. Jänner 1993 geschaffenen Binnenmarkt teilzunehmen.

Darüberhinaus wird der EWR die Beitrittsverhandlungen erleichtern und verkürzen, da Österreich in seinem Rahmen bereits den binnenmarktrelevanten "acquis-communautaire" übernommen hat, das sind ca. 60 % des derzeitigen gemeinschaftlichen Rechtsbesitzstandes der Europäischen Gemeinschaft.

Österreich und die nordischen Staaten haben daher nach dem negativen Ausgang der Volksabstimmung in der Schweiz am 6. Dezember 1992 bei der EFTA-Ministerratstagung vom 10. bis 11.12.1992 ihr Festhalten am EWR bekräftigt. Es bestand Übereinstimmung, daß die durch die Nichtteilnahme der Schweiz am EWR notwendig gewordene Ausarbeitung eines Anpassungsprotokolls zur Inkraftsetzung des EWR-Abkommens raschest durchgeführt werden sollte.

Die diesbezüglichen Verhandlungen mit der EG-K wurden kurz nach der obgenannten EFTA-Ministerratstagung mit dem Ziel aufgenommen, ein Inkrafttreten des EWR mit 1. Juli 1993 zu ermöglichen. Erst nach längerem Bemühen konnte eine Einigung auch über die Anpassung von Protokoll 38 ("Kohäsionsfonds") des EWR-Abkommens erzielt werden, welches in einem vorgesehenen Finanzierungsmechanismus bestimmte finanzielle Verpflichtungen der EFTA-Staaten insgesamt vorsieht. Aus der Sicht Österreichs und der nordischen EFTA-Staaten erschien es unzumutbar, diese Regelung in Protokoll 38 unverändert zu belassen, da sie dann auch für jenen Teil der vereinbarten Leistungen in vollem Umfang aufzukommen gehabt hätten, der von der Schweiz getragen worden wäre.

Hier konnte schließlich eine Lösung gefunden werden, die darin besteht, daß die vorgesehenen Zinsermäßigungen bei Darlehen der Europäischen Entwicklungsbank für die Entwicklung förderungswürdiger Regionen im EG-Raum mit einem Volumen von 1,5 Milliarden ECU (bis einschließlich 1997) durch Zinsstützungen der am EWR mitwirkenden EFTA-Staaten sich nunmehr auf zwei Prozentpunkte jährlich - statt drei Prozentpunkte - belaufen. Die finanzielle Mehrbelastung für Österreich stieg von ca. 340 Mio. ÖS pro Jahr auf ca. 390 Mio. ÖS und hängt insgesamt davon ab, wie lange Österreich -im Hinblick auf den angestrebten Beitritt zur EG- im EWR verbleiben wird.

Im "Protokoll zur Anpassung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum" (sog "EWR-Anpassungsprotokoll"), das am 17.3.1993 in Brüssel unterzeichnet wurde, konnten auch Probleme geregelt werden, die sich unabhängig vom Ausscheiden der Schweiz durch das verspätete Inkrafttreten des EWR-Abkommens ergeben. Dabei handelt es sich um den Beginn der Zusammenarbeit außerhalb der vier Freiheiten in solchen Fällen (Statistik, Forschung und technologische Entwicklung, Jugend für Europa, Aktionen zugunsten älterer Menschen), in denen im unterzeichneten Abkommenstext hierfür ausdrücklich der 1. Jänner 1993 vorgesehen war (Verschiebung auf den 1. Jänner 1994).

Bezüglich des "Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der EWG und der Republik Österreich über bestimmte, die Landwirtschaft betreffende Vereinbarungen" (sog. "Agrarbriefwechsel") ist im Rahmen des EWR-Anpassungsprotokolls ein Briefwechsel zwischen der EWG und Österreich vorgesehen, demzufolge dieses Abkommen mit Wirkung vom 15. April 1993 provisorisch angewendet wird. Sofern das EWR-Abkommen am 1. Jänner 1994 nicht in Kraft getreten ist, tritt auch das o.a. Abkommen zu diesem Zeitpunkt außer Kraft, es sei denn, die Vertragsparteien treffen eine andere Entscheidung.

- 17 -

Gemeinsam mit dem "Protokoll zur Anpassung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum" und dem darin enthaltenen "Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der EWG und der Republik Österreich auf dem Gebiet der Landwirtschaft" wurden am gleichen Tag (17.3.1993) auch Anpassungsprotokolle zu den drei EFTA-internen Abkommen (Überwachungsbehörde- und Gerichtshof; Ständiger Ausschuß der EFTA-Staaten; Parlamentarischer Ausschuß der EFTA-Staaten) unterzeichnet.

Das Anpassungsprotokoll zum EWR-Abkommen, das Abkommen in Form des sog. Agrarbriefwechsels und die Anpassungsprotokolle zu den drei EFTA-internen Abkommen werden nun in Österreich dem innerstaatlichen Genehmigungsverfahren unterzogen. Das Anpassungsprotokoll sieht vor, daß die Genehmigungsverfahren aller Vertragsparteien des Anpassungsprotokolls zum EWR-Abkommen bis 30.6.1993 abgeschlossen sein sollten, damit der EWR am 1.7.1993 in Kraft treten könnte. Es ist allerdings davon auszugehen, daß die Ratifikationsverfahren aller Vertragsparteien nicht bis zu diesem Datum abgeschlossen werden können.

Sollten, was allein aufgrund der Vorverlegung der Parlamentswahlen in Spanien zu erwarten ist, die Ratifikationsurkunden aller Vertragsparteien (außer Liechtenstein; Sonderstellung bis Klärung der Vereinbarkeit seiner regionalen Union mit der Schweiz) bis 30.6.1993 nicht hinterlegt sein, tritt das Anpassungsprotokoll -und damit der EWR- am ersten Tag des auf die letzte Hinterlegung folgenden Monats in Kraft. Erfolgt diese Hinterlegung jedoch in der zweiten Monatshälfte, so tritt es erst am ersten Tag des zweiten Monats (nach dem Zeitpunkt der Hinterlegung) in Kraft.

Spanien hat im März 1993 überraschend ein Junktim zwischen der Ratifizierung des Maastricht-Vertrages und dem EWR-Abkommen hergestellt, d.h. die Ratifizierung des EWR-Abkommens davon abhängig gemacht, daß alle EG-Staaten bis dahin den Maastricht-Vertrag ratifiziert haben.

Diese Haltung Spaniens hat weniger inhaltlich EWR-bezogene, als politische Gründe, zumal das EWR-Abkommen bei einer Abstimmung im Abgeordnetenkongreß bereits am 26.11.1992 mit nur 3 Gegenstimmen angenommen worden war, bevor das parlamentarische Ratifikationsverfahren nach dem negativen Ausgang des EWR-Referendums in der Schweiz abgebrochen worden war.

Nach vorzeitiger Auflösung des Parlaments aufgrund der auf 6.6.1993 vorgezogenen Parlamentswahlen wird es Spanien aber nun allein schon aus terminlichen Gründen nicht möglich sein, das Abkommen über den EWR rechtzeitig bis 30.6. d.J. zu ratifizieren.

Der spanische Ministerpräsident hat sich in Begleitung des spanischen Außenministers von 21. bis 22.4.1993 zu Gesprächen in Wien aufhalten, wobei auch die jeweiligen Positionen zum EWR ein Gesprächsthema bildeten. Die spanische Seite hat dabei mehrmals betont, daß Spanien nicht das letzte Land sein werde, das den EWR ratifizieren wird. Außerdem will Spanien nach Zusammensetzung des neuen Parlaments ein verkürztes Genehmigungsverfahren anwenden, das einen Abschluß des Ratifikationsprozesses innerhalb von vier bis sechs Wochen ermöglichen wird.

STAND DES PARLAMETARISCHEN RATIFIKATIONSVERFAHRENS ZUM EWR

Die nachfolgenden Angaben zum Stand der Ratifizierung des EWR-Abkommens beziehen sich, wenn nicht ausdrücklich anders angegeben, auf die in Porto am 2. Mai 1992 unterzeichnete Stammfassung des EWR-Abkommens. Das Anpassungsprotokoll selbst wurde bisher erst vom norwegischen Parlament (am 29.4.) ratifiziert.

a) Europäische Gemeinschaft

Europäisches Parlament:

Zustimmung am 28.10.1992

Belgien:

In beiden Häusern des Parlaments (Abgeordnetenhaus und Senat) genehmigt. Gegenwärtig läuft das Ratifizierungsverfahren in den vier Regionalräten.

- 19 -

Dänemark:

Zustimmung des Folketing am 4.12.1992. Ratifikationsurkunde am 30.12.1992 hinterlegt. Nach derzeitigem Informationsstand glaubt man in Dänemark, das Anpassungsprotokoll keinem parlamentarischen Verfahren unterziehen zu müssen.

Deutschland:

Zustimmung des Bundestages am 2.12.1992, des Bundesrates am 18.12.1992. Zustimmung der Länder vor Unterzeichnung durch den Bundespräsidenten ist erforderlich.

Frankreich:

Zustimmung des Parlaments wird in dessen Frühjahrssession (April-Juni) erwartet.

Griechenland:

Abschluß des Ratifikationsverfahrens unabhängig von Frage des Anpassungsprotokolls im Laufe des Mai 1993 vorgesehen. Termin bisher mehrmals verschoben.

Irland:

Zustimmung der Bevölkerung in Form einer separaten Frage im Maastricht-Referendum am 18.6.1992. Am 30.10.1992 im Dail von allen Parteien befürwortet. (Formeller Abschluß des Ratifikationsverfahrens steht noch aus.)

Italien:

Parlamentarisches Verfahren im Dezember 1992 ausgesetzt. Neuaufnahme gemeinsam mit Behandlung des Anpassungsprotokolls vorgesehen.

Luxemburg:

Parlamentarisches Verfahren im Dezember 1992 ausgesetzt. Neuaufnahme gemeinsam mit Behandlung des Anpassungsprotokolls vorgesehen.

Niederlande:

Zustimmung des Parlamentes am 23.12.1992. Ratifikationsurkunde am 31.12.1992 hinterlegt.

Portugal:

Zustimmung des Parlamentes 5.11.1992 (einstimmig). Ratifikationsurkunde am 9.3.1993 hinterlegt.

Spanien:

Das parlamentarische Genehmigungsverfahren wurde im Abgeordnetenkongreß (Unterhaus) am 26.11.1992 positiv abgeschlossen (bei nur 3 Gegenstimmen!), aber noch vor der Debatte im Senat (Oberhaus) als Konsequenz des Referendums in der Schweiz abgebrochen. Neuaufnahme des parlamentarischen Verfahrens notwendig.

Vereinigtes Königreich:

Parlamentarisches Verfahren im Dezember 1992 ausgesetzt. Neuaufnahme gemeinsam mit Behandlung des Anpassungsprotokolls vorgesehen.

b) EFTA-Staaten

Finnland:

Zustimmung des Parlamentes am 27.10.1992. Ratifikationsurkunde am 17.12.1992 hinterlegt. Ratifikation des Zusatzprotokolls für Ende Mai zu erwarten.

Island:

Zustimmung des Parlamentes am 12.1.1993. Ratifikationsurkunde am 4.2.1993 hinterlegt.

Liechtenstein:

Positives Referendum am 13.12.1992 (parlamentarisches Verfahren zuvor bereits abgeschlossen.) Im EWR-Anpassungsprotokoll ist vorgesehen, daß der EWR auch ohne Liechtenstein in Kraft treten kann und Liechtenstein nach Klärung der Adaption des Zollunion-Vertrages mit der Schweiz dem EWR beitreten kann.

Norwegen:

Zustimmung des Parlaments am 16.10.1992. Ratifikationsurkunde am 19.11.1992 hinterlegt.

Anpassungsprotokoll am 29.4. vom Parlament genehmigt.

Österreich:

Zustimmung des Nationalrates am 22.9.1992. Ratifikationsurkunde am 15.10.1992 hinterlegt. Anpassungsprotokoll dem Parlament zugeleitet.

Schweiz:

Zustimmung des Nationalrates am 26.8.1992, des Ständerates am 29.9.1992. Referendum am 6.12.1992 mit negativem Ausgang.

Schweden:

Zustimmung des Reichtages am 18.11.1992. Ratifikationsurkunde am 18.12.1992 hinterlegt.

INNERSTAATLICHE EWR-RECHTSREFORM

Eine Teilnahme Österreichs am Europäischen Wirtschaftsraum macht bekanntlich eine Umgestaltung der österreichischen Rechtsordnung im Sinne des gemeinschaftlichen Rechtsbesitzstandes ("acquis communautaire") notwendig. Die jeweils sachlich zuständigen Bundesministerien haben den bestehenden Rechtsanpassungsbedarf festgestellt und aufgrund eines von ihnen selbst aufgestellten Zeitplans die Vorbereitung der hierfür erforderlichen bundesrechtlichen Vorschriften (Gesetze und Verordnungen) unternommen.

Dieser umfangreiche Prozeß der laufenden Umgestaltung des Bundesrechts im Sinne des EWR-Abkommens wird im Rahmen der vom Bundeskanzleramt betreuten interministeriellen Projektgruppe "EWR-Rechtsreform" hinsichtlich des Ablaufes sowie hinsichtlich einschlägiger allgemeiner rechtlicher und legistischer Fragen beobachtet und koordiniert. Dieser Projektgruppe gehören Vertreter der Bundesministerien, der Verbindungsstelle der Bundesländer sowie der großen wirtschaftlichen Interessenvertretungen an.

Mit Stichtag 15. April 1993 waren zur EWR-Rechtsreform bereits 68 Bundesgesetzentwürfe dem Nationalrat als Regierungsvorlagen zugeleitet, 21 Gesetzentwürfe befanden sich im Begutachtungsstadium, während für weitere 10 Bundesgesetznovellen noch keine Begutachtung erfolgt war. Ein genauer Überblick über den Stand der EWR-Rechtsreform ist der beigeschlossenen Liste (Beilage D.) zu entnehmen.

Die EWR-Rechtsreform im Bereich des Landesrechtes wird von den Ländern im wechselseitigen Kontakt eigenständig wahrgenommen.

EG-PROGRAMME FORSCHUNG, ENTWICKLUNG, BILDUNG

Die EFTA-Staaten werden im EWR am 3. Rahmenprogramm für Forschung und Entwicklung teilnehmen können sowie in der Regel am Informations- und Konsultationsprozeß mitwirken. In Vorbereitung dessen können die EFTA-Staaten seit Anfang November 1992 je einen Beobachter in die programmbegleitenden Ausschüsse des 3. Rahmenprogramms entsenden.

Die EG-Forschungsprogramme werden in solche mehrjährige Rahmenprogramme zusammengefaßt, die zeitlich überschneidend abgewickelt werden:

Ende 1991 ist das 2. Rahmenprogramm für Forschung und technologische Entwicklung (1987-1991) ausgelaufen. Einige der insgesamt 32 spezifischen Einzelprogramme, wie z.B. das Umweltforschungsprogramm STEP werden jedoch bis 1993 weitergeführt.

Im April 1992 wurden die letzten vier der insgesamt 15 spezifischen Einzelprogramme des 3. Rahmenprogramms für Forschung und technologische Entwicklung (1990-1994) angenommen; die Laufzeit der spezifischen Einzelprogramme endet einheitlich im Dezember 1994.

Im Oktober 1992 wurde der erste Entwurf für das 4. Rahmenprogramm für Forschung und technologische Entwicklung (1994-1998) vorgelegt; mit der Verabschiedung ist nicht vor dem zweiten Halbjahr 1993 zu rechnen. Die ersten Einzelprogramme könnten dann im Laufe 1994 angenommen werden.

Die Rechtsgrundlage für die ersten drei Rahmenprogramme waren die Verträge über die Europäischen Gemeinschaften (Einheitliche Akte). Das 4. Rahmenprogramm wurde bereits gemäß den Bestimmungen des Vertrages über die Europäische Union (MAASTRICHT-Vertrag) entworfen.

Es umfaßt alle Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration betreffenden Tätigkeiten. In Hinkunft wird es keine einschlägigen Programme und Maßnahmen außerhalb der Rahmenprogramme geben.

Durch das Inkrafttreten des EWR-Abkommens wird die volle Beteiligung (am gesamten Rahmenprogramm) und weitgehend gleichberechtigte (Gleichstellung von österreichischen Projektteilnehmern mit ihren EG-Partnern, aber nur eingeschränkte Mitbestimmung bei Programmentscheidungen) Teilnahme Österreichs sichergestellt sein. Da das EWR-Abkommen die Europäische Atomenergie-Gemeinschaft (EURATOM) nicht miteinbezieht, bleiben vorerst die beiden Kernenergie-Programme ausgeschlossen.

Das vorläufig aufgeschobene Inkrafttreten des EWR-Abkommens erhöht den Anteil an projektweisen Beteiligungen an Programmen. Den verringerten österreichischen EWR-Beitragsleistungen stehen erhöhte Aufwendungen bei den österreichischen Förderungseinrichtungen entgegen. Es bedeutet auch einen Aufschub der gleichberechtigten Teilnahme Österreichs.

Wie bereits bei der Verabschiedung des 3. Rahmenprogramms beschlossen, begannen 1992 die Vorbereitungen für das 4. Rahmenprogramm für Forschung und technologische Entwicklung (1994-1998). Österreich und den anderen EFTA-Mitgliedsländern wurden im Rahmen von Tagungen des EG-Ausschusses für wissenschaftliche und technische Forschung (CREST) Gelegenheit gegeben, bei der Erarbeitung des neuen Rahmenprogramms mitzuwirken. Der von der EG-Kommission in Form eines Arbeitsdokuments vorgelegte Entwurf berücksichtigte von

- 25 -

EFTA-Seite vorgebrachte Anregungen. Die Teilnahme Österreichs am 4. Rahmenprogramm könnte aufgrund einer gemeinsam von allen am EWR-Abkommen teilnehmenden EFTA-Mitgliedsländern mitzutragenden Entscheidung des Gemeinsamen EWR-Ausschusses erfolgen.

Die Verzögerung des Inkrafttretens des EWR-Abkommens beeinträchtigt auch die Teilnahme Österreichs an den EG-Bildungsprogrammen (durchwegs Verschiebung auf 1.1.1994 gem. Artikel 15 des EWR-Anpassungsprotokolls). Die Auswirkungen sind jedoch in diesem Bereich weniger einschneidend, da die Teilnahme Österreichs an den beiden großen Programmen, COMETT und ERASMUS, unabhängig vom EWR-Abkommen durch gesonderte Kooperationsabkommen zwischen der Republik Österreich und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft geregelt ist. Die im EWR-Abkommen vorgesehene Verbesserung der Mitwirkung in den zuständigen Programmausschüssen wird aber erst zu einem späteren Zeitpunkt verwirklicht werden können. Aufgeschoben ist auch die im EWR-Abkommen ab 1993 vorgesehene Teilnahme Österreichs am Programm JUGEND FÜR EUROPA (auf 1.1.1994). Die volle Teilnahme der EFTA-Mitgliedsländer an allen EG-Bildungsprogrammen wird gemäß EWR-Abkommen erst ab 1995 verwirklicht werden.

Durch den Abschluß eines bilateralen Kooperationsabkommens im November 1991 wurde die uneingeschränkte Öffnung des ERASMUS-Programms ab dem Studienjahr 1992-1993 erreicht. Ziel des Programms ist die Freizügigkeit von Hochschulstudenten, die Befreiung von Studiengebühren und die Förderung des Lehr- und Hochschulpersonals. Zudem werden Maßnahmen gesetzt, um die im Ausland erworbenen Diplome oder Studienzeiten auch im Inland anerkannt zu bekommen und Informationsnetze über Arbeiten, die an anderen Hochschulen getätigt werden, aufgebaut.

- 26 -

Das Ergebnis der ersten Ausschreibungsrunde war durchaus positiv, Österreich wird vorerst ca. 900 Studenten mit einer durchschnittlichen Aufenthaltsdauer von sieben Monaten an Hochschulen im EG-Bereich entsenden. Im Gegenzug werden etwa 700 EG-Studenten nach Österreich kommen. Dank der ERASMUS-Teilnahme konnte der Anteil der Austauschstudenten 1992 gegenüber dem Jahr 1991 um rund 50 Prozent gesteigert werden.

Grundsätzlich wird im EWR die gegenseitige Anerkennung von jenen Hochschuldiplomen, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, Anwendung finden.

KOORDINIERTE POLITIK DER EFTA-STAATEN
GENÜBER DRITTSTAATEN

Um den Entwicklungen in Ost- und Mitteleuropa Rechnung zu tragen und um die auf den ggstl. Märkten durch die Assoziierungsabkommen der EG (sog. Europa-Abkommen bzw. andere Assoziierungsabkommen) eingetretene Benachteiligung der Wirtschaft der EFTA-Staaten vor allem im Zollbereich gegenüber den Exporteuren aus der EG zu beseitigen, haben die EFTA-Staaten im Juni 1990 mit den Göteborger Erklärungen eine koordinierte Politik gegenüber Drittstaaten in Angriff genommen. Als Instrumente dieser koordinierten Drittstaatenpolitik dienen Gemeinsame Erklärungen über die Wirtschaftliche Zusammenarbeit sowie erweiterte, in der Regel asymmetrische Freihandelsabkommen ("der 90er Jahre").

Mittel- und osteuropäische Reformstaaten

a) Kooperationserklärungen

Gemeinsame Erklärungen über die wirtschaftliche Zusammenarbeit wurden mit Albanien, der (ex-)CSFR, Polen, Ungarn, Estland, Lettland, Litauen, Bulgarien, Rumänien und Slowenien unterzeichnet. Diese Gemeinsamen Erklärungen führten in der Folge zu erweiterten Freihandelsabkommen mit einer Reihe von Staaten. Zur Unterstützung des Reformprozesses veranstaltet die EFTA Seminare und Symposien zum Know How-Transfer, an dem auch Österreich zum Teil substantiell beteiligt ist (Mitwirkung auch der EG).

Die am 23. März 1993 stattgefundene 1. Tagung des Gemeinsamen Ausschusses zwischen den EFTA-Staaten und Albanien dürfte zu einem verstärkten Engagement auch der skandinavischen Staaten bei der Hilfe an dieses Land führen. Norwegen und Schweden haben bekanntgegeben, daß sie beabsichtigen, in Kürze Albanien den Status eines begünstigten Landes im Rahmen ihres GSP einzuräumen, womit alle EFTA-Staaten, die ein GSP haben, dieses auf Albanien ausgedehnt haben würden.

Interesse an einer Kooperationserklärung mit den EFTA-Staaten wurde seitens Kroatiens angemeldet, wogegen seitens einiger EFTA-Staaten jedoch gewisse Widerstände bestehen.

b) Erweiterte, asymmetrische Freihandelsabkommen

Ein solches Freihandelsabkommen besteht mit der CSFR (in Kraft seit 1.6.1992, für Österreich seit 1.12.1992), das derzeit vorläufig auf die Nachfolgestaaten CR und SR angewendet wird. Die definitive Weiteranwendung dieses Abkommens soll mittels Protokoll (Unterzeichnung am 19. April 1993) erfolgen.

Weitere solche Freihandelsabkommen wurden mit Polen und Rumänien am 10. Dezember 1992, mit Bulgarien und Ungarn am 29. März 1993 unterzeichnet. Das Abkommen mit Polen hätte am 1. April 1993 in Kraft treten sollen, jedoch hat Polen das Ratifizierungsverfahren (zum Unterschied von den EFTA-Staaten) bisher noch nicht eingeleitet. Als Grund hierfür wird polnischerseits die erforderliche Korrektur eines Anhangs zum Abkommen genannt.

Die Freihandelsabkommen mit Rumänien, Ungarn und Bulgarien sollen am 1. Mai bzw. 1. Juli 1993 in Kraft treten. Das österreichische Ratifikationsverfahren wurde im Falle Rumäniens eingeleitet; im Falle Ungarns und Bulgariens wird die entsprechende Regierungsvorlage derzeit interministeriell akkordiert.

In Ergänzung der multilateralen Freihandelsabkommen haben alle EFTA-Staaten und auch Österreich mit den genannten zentral- und osteuropäischen Staaten bilaterale Agrarabkommen abgeschlossen, die gleichzeitig mit den Freihandelsabkommen in Kraft getreten sind bzw. in Kraft treten werden.

Der Wunsch Sloweniens, raschestmöglich die Verhandlungen über den Abschluß eines Freihandelsabkommens aufzunehmen, wird seitens Österreichs und der Schweiz unterstützt, scheitert bisher jedoch am Einspruch Schwedens und Finnlands.

Staaten des Mittelmeerraumes

a) Türkei

Ein asymmetrisches Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und der Türkei wurde am 10.12.1991 unterzeichnet und trat am 1.6.1992 in Kraft. Im Verhältnis zu Österreich ist es seit 1.10.1992 in Kraft. Die erste Tagung des Gemeinsamen Ausschusses zwischen den EFTA-Staaten und der Türkei fand am 18./19.11.1992 in Istanbul statt.

b) Israel

Ein symmetrisches Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und Israel wurde am 17.9.1992 unterzeichnet und trat am 1.1.1993 in Kraft.

c) Andere Mittelmeerstaaten

Noch nicht entschieden ist die Frage der Aufnahme von Verhandlungen über ein Freihandelsabkommen mit Zypern, Malta, Marokko und allenfalls Tunesien. Das wirtschaftliche Interesse an entsprechenden Abkommen ist jedoch gering; primär würden sie der Herstellung der Wettbewerbsgleichheit mit der EG dienen.

Ägypten zeigte Interesse an einer Kooperationserklärung mit den EFTA-Staaten; der seinerzeit formlos unterbreitete Vorschlag bezüglich eines Freihandelsabkommens dürfte im Hinblick auf die wirtschaftliche Lage Ägyptens gegenstandslos geworden sein. Die EFTA-Staaten haben jedoch auch jüngst wieder einen diesbezüglichen ägyptischen Vorstoß negativ beschieden.

90/31

BUNDESKANZLERAMT

BUNDESMINISTERIUM FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

Zl. 405.707/3-III/5/93

Zl. 360.02/1-III.3/93

Betreff: Europäische Gemeinschaft;
Aufnahme der Beitrittsverhandlungen;
grundsätzliche österreichische Verhandlungs-
position; Verhandlungsvollmacht

V o r t r a g
an den
M i n i s t e r r a t

1. Einleitung:

Bei seiner Tagung am 11./12. Dezember 1992 in Edinburgh hat der Europäische Rat beschlossen, die Erweiterungsverhandlungen mit Österreich, Schweden und Finnland Anfang 1993 aufzunehmen. Inzwischen wurde die Eröffnungssitzung der Verhandlungen für den 1. Februar 1993 anberaumt.

Mit der Entscheidung von Edinburgh hat sich in der Gemeinschaft der Standpunkt durchgesetzt, daß die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen gerade in der derzeitigen schwierigen Phase der europäischen Integration ein Zeichen der Dynamik darstellen würde. Die Gemeinschaft hat auch anerkannt, daß eine baldige Mitgliedschaft der Beitrittswerber unter den EFTA-Staaten sie bei der Bewältigung der Herausforderungen der 90er Jahre unterstützen würde.

Für Österreich eröffnet der Beschluß von Edinburgh einen neuen Abschnitt seiner Integrationspolitik. Die seit 1989 konsequent

Vorangetriebenen Bemühungen um die Mitgliedschaft in der Europäischen Gemeinschaft treten nun in ihr entscheidendes Stadium.

Der Wunsch Österreichs, den Beitritt zur Europäischen Gemeinschaft anzustreben, beruht auf einem breiten politischen Konsens. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf die beiden Ministerratsbeschlüsse vom 17. April 1989 (TOP 101/21) und vom 4. Juli 1989 (TOP 112/22) sowie auf die diesem Ministerratsvorbringen vorangegangenen einstimmigen Beschlüsse der Landeshauptmännerkonferenz sowie auf die gemeinsame Stellungnahme der vier großen wirtschaftlichen Interessenvertretungen hinzuweisen. Besonders hervorzuheben sind ferner die EntschlieÙung des Nationalrates E 125 vom 29. Juni 1989, mit der die Bundesregierung aufgefordert wird, eine Mitgliedschaft Österreichs zu den Europäischen Gemeinschaften zu beantragen, sowie die einschlägigen EntschlieÙungen des Bundesrates. Auch die EntschlieÙung des Nationalrates E 364 A vom 12. November 1992 betreffend die österreichische Sicherheitspolitik ist in diesem Zusammenhang von wesentlicher Relevanz.

Einen Schwerpunkt jener Überlegungen, die den Beitrittsanträgen vorausgegangen sind bzw. zugrunde lagen, bildeten wirtschaftspolitische Erwägungen sowie die Erkenntnis, daß nur im Rahmen einer EG-Mitgliedschaft die rechtliche Möglichkeit einer aktiven und gleichberechtigten Mitgestaltung der vom Binnenmarkt der Europäischen Gemeinschaften erfaßten Rechtsbereiche gegeben wäre. Die Weiterführung der wirtschaftlichen Integration in Richtung Wirtschafts- und Währungsunion wird der Wirtschaftsentwicklung wichtige zusätzliche Impulse geben, die auch Österreich zugute kommen sollen. Die Rolle der Gemeinschaft als eine der wichtigsten Stützen der wirtschaftlichen und sozialen Stabilität in Europa wird dadurch noch gestärkt werden.

Zu den wirtschaftlichen Beweggründen kommen auch ganz wesentliche außen- und sicherheitspolitische Argumente, die

Mitgliedschaft Österreichs in der Europäischen Union ausstrahlen:

Als friedenspolitisches Konzept hat die Integration über vier Jahrzehnte den Frieden zwischen den daran mitwirkenden Staaten gewankelstet. Sie hat die Solidarität unter ihren Mitgliedern gefördert und ist so zum Kernstück der europäischen Identität geworden. Seit dem Ende des Kalten Krieges ist die Gemeinschaft darüber hinaus zum Bezugspunkt und Stabilitätsanker für Gesamteuropa geworden. Auf der Grundlage des Vertrages über die Europäische Union soll sie sich auch zu einem wesentlichen Element der entstehenden neuen sicherheitspolitischen Ordnung Europas entwickeln.

Für Österreich bietet die Mitgliedschaft in der Europäischen Gemeinschaft die einzige Möglichkeit, auf der Basis der Gleichberechtigung jene Entscheidungen mitzugestalten und mitzubestimmen, die die Zukunft Europas und damit auch die Österreichs prägen werden.

2. Struktur der Beitrittsverhandlungen:

Die Verhandlungen werden am 1. Februar 1993 in Brüssel mit einer gemeinsamen Eröffnungssitzung der Außenminister der EG-Mitgliedstaaten und der beitragswerbenden Staaten eröffnet. Dabei werden der dänische Außenminister als Vorsitzender des EG-Rates, der Präsident der EG-Kommission und die Außenminister Österreichs, Schwedens und Finnlands formelle Erklärungen abgeben.

Auf der Grundlage der vorhandenen Unterlagen (insbesondere des vom EG-Außenministerrat am 7. Dezember 1992 zur Kenntnis genommenen "Allgemeinen Verhandlungsrahmens") dürfte die Erklärung des dänischen Außenministers folgende wesentliche Punkte umfassen:

Die beitrittswerbenden Staaten müssen bereit sein, den gesamten Rechtsbestand der Gemeinschaft (Acquis) einschließlich des Maastrichter Vertrages zu übernehmen. In Ausnahmefällen besteht die Möglichkeit technischer Anpassungen und vorübergehender (nicht ständiger) Ausnahme- bzw. Übergangsregelungen, die jedoch keine Änderungen der Gemeinschaftsregelungen beinhalten können. Die Erweiterung muß zur Stärkung der Integrationsdynamik beitragen und darf die institutionelle Struktur der Union nicht schwächen und ihre Durchsetzungsfähigkeit mindern. Die beitrittswerbenden Staaten müssen zur vollen und aktiven Teilnahme an der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik sowie an der Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres fähig und bereit sein.

Die Gemeinschaft wird zunächst mit Österreich, Schweden und Finnland, voraussichtlich ab April 1993 auch mit Norwegen, parallel verhandeln. Nur die institutionellen Fragen (Stimmrechte, Stimmgewichtung, qualifizierte Mehrheiten und Sperrminoritäten etc.) dürften in der letzten Verhandlungsphase kollektiv behandelt werden.

Die Verhandlungen werden zwischen Österreich einerseits und den EG-Mitgliedstaaten bzw. der Gemeinschaft andererseits stattfinden. Die Delegation der Gemeinschaft wird vom jeweiligen Präsidenten des Außenministerrates (1. Halbjahr 1993 Dänemark, 2. Halbjahr Belgien) geleitet.

Die Verhandlungen werden auf zwei Ebenen geführt werden:

1. Auf Ebene der Außenminister werden in größeren Abständen (etwa alle zwei Monate) Sitzungen der EG-Mitgliedstaaten und des jeweiligen beitrittswerbenden Staates abgehalten werden.
2. Auf der Ebene der "Stellvertreter" (Botschafter) wird das operationelle Schwerpunkt der Verhandlungen liegen. Auf

Gemeinschaftsseite werden hier die Ständigen Vertreter Botschafter: der EG-Mitgliedstaaten in Brüssel - unterstützt vom Generalsekretariat des Rates und von der Kommission - vernetzen: die österreichische Delegation wird unter Leitung von Botschafter Dr. Manfred Scheich stehen. Das erste Treffen auf dieser Ebene wird voraussichtlich in der zweiten Februarhälfte stattfinden und die organisatorischen Aspekte sowie die Reihenfolge der Verhandlungsthemen festlegen.

Ergänzend werden Expertengespräche über spezifische Sachgebiete erforderlich sein, bei denen auf Gemeinschaftsseite die Kommission bzw. das Vorsitzland als Partner auftreten werden. Erste derartige Gespräche sollen nach Vorstellung des dänischen Vorsitzes allenfalls bereits ab Anfang Februar durchgeführt werden. Diese Expertengespräche sollen der Vorbereitung der Verhandlungen auf der Ebene der "Stellvertreter" dienen. Formal bindende Entscheidungen werden auf Expertenebene nicht getroffen werden.

Die Gemeinschaft hat folgende Rollenverteilung zwischen Rat und Kommission festgelegt: Der Rat bestimmt auf allen Gebieten die Verhandlungsposition. Die Kommission hat ein Vorschlagsrecht für die "erste Säule" (EG-Vertrag); für die "zweite und dritte Säule" (Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, bzw. Zusammenarbeit im Bereich Inneres und Justiz) liegt das Initiativrecht primär bei der Präsidentschaft, aber auch die Mitgliedstaaten und die Kommission können Vorschläge unterbreiten. Die Kommission kann vom Rat beauftragt werden, mögliche Lösungen für bestimmte Probleme zu suchen und dem Rat darüber zu berichten.

Laut Informationen aus den Europäischen Gemeinschaften soll, was die Reihenfolge der Themen angeht, zunächst der bisherige EG-Rechtsbestand (EWG-, EGKS-, Euratom-Verträge)

sowie davon abgeleitetes Recht) behandelt werden. Die spezifischen Themen des Maastrichter Vertrages (Wirtschafts- und Währungsunion, Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, Innere Sicherheit und Justice) sowie die institutionellen Fragen sollen erst nach Inkrafttreten des Maastrichter Vertrages (voraussichtlich Sommer/Herbst 1993) Gegenstand eigentlicher Verhandlungen werden.

Trotzdem sollten die gesamten Verhandlungen aber bereits auf der Basis der vom Maastrichter Vertrag zu schaffenden Europäischen Union erfolgen. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrages sollte im Interesse einer ausgewogenen und konsistenten Verhandlungsführung die inhaltliche Gestaltung der Verhandlungen nicht berühren. Sie können aber dem Beschluß von Edinburgh zufolge erst abgeschlossen werden, nachdem der Maastrichter Vertrag von allen Mitgliedstaaten ratifiziert ist.

2. Österreichische Vorkehrungen:

Um die österreichischen Interessen im Rahmen der oben geschilderten Verhandlungsstrukturen in bestmöglicher Weise wahrzunehmen, sind eine Reihe von innerösterreichischen Vorkehrungen zu treffen bzw. entsprechende innerösterreichische Koordinationsstrukturen zu schaffen.

Auf Ministerebene wird die österreichische Delegation vom Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten Dr. Alois Mock geleitet werden. Zum Stellvertreter und Leiter der Verhandlungen auf Beamtenebene wird der österreichische Botschafter bei den Europäischen Gemeinschaften, Dr. Manfred Scheich, bestellt; ein Beschluß der Bundesregierung vom 14. Juli 1992 sieht ferner je einen vom Bundeskanzler bzw. vom Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten zu nominierenden stellvertretenden Leiter der Delegation auf Beamtenebene vor. Gemäß dem zitierten Beschluß der Bundesregierung haben die stellvertretenden Delegationsleiter auf Beamtenebene das Recht, an allen Verhandlungsdelegationen im Rahmen der EG-Beitrittsverhandlungen teilzunehmen.

Die konkrete Zusammensetzung der österreichischen Verhandlungsdelegation für die einzelnen Verhandlungsrunden sollte jeweils, orientiert an Ziel einer optimalen Vertretung der österreichischen Interessen und Verhandlungspositionen, von der Delegationsleitung festgelegt werden. Sinngemäß das gleiche soll auch für einschlägige Expertengespräche gelten.

Dabei hat vor allem zu gelten, daß aus Gründen der Effizienz der Darlegung der jeweiligen österreichischen Position, Verhandlungsdelegationen in ihrem Umfang möglichst klein zu halten sein werden. Die notwendige Abstimmung der grundlegenden österreichischen Verhandlungsposition wäre im Inland so ausführlich vorzunehmen, daß dieses Ziel jedenfalls erreichbar ist. In diesem Zusammenhang ist auf die bestehenden Koordinationseinrichtungen, nämlich die Arbeitsgruppe für Integrationsfragen sowie die interministerielle Arbeitsgruppe für Europäische Integration hinzuweisen.

Ausgehend von diesen Grundsätzen wird vor allem sicherzustellen sein, daß auf allen Ebenen der Verhandlungen bzw. Gespräche, je nach zu behandelnder Sachmaterie, die in ihrem Wirkungsbereich betroffenen Bundesministerien in der österreichischen Verhandlungsdelegation vertreten sein werden.

Die Bundesländer waren bereits bisher in die diesbezüglichen Vorbereitungen der Beitrittsverhandlungen im Rahmen der bestehenden Koordinationseinrichtungen (insbesondere die beiden erwähnten Arbeitsgruppen, sowie der Rat für Fragen der österreichischen Integrationspolitik) voll eingebunden. Darüber hinaus ist in Aussicht genommen, im Sinne der einschlägigen Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG, aber auch in Fortführung einer bewährten Praxis, Vertreter der Bundesländer zur Teilnahme in der österreichischen Verhandlungsdelegation einzuladen, wenn Angelegenheiten, die den selbständigen Wirkungsbereich der Länder berühren oder sonst für sie von Interesse sein könnten, behandelt werden.

Weiters wird festgehalten, daß die Sozialpartner und die übrigen Interessensvertretungen in die bisherigen internen Beitrittsvorbereitungen voll eingebunden waren. Darüber hinaus ist daran gedacht, Vertreter dieser Einrichtungen gegebenenfalls den Verhandlungen bzw. Gesprächen als Experten beizuschließen.

Ferner wird für den gesamten Verlauf der Beitrittsverhandlungen eine umfassende und kontinuierliche Information des Parlaments sicherzustellen sein. Dies wird vor allem in den Sitzungen des Rates für Fragen der österreichischen Integrationspolitik - die entsprechend dem Verlauf der Beitrittsverhandlungen in noch kürzeren Zeitabständen als bisher einzuberufen sein werden - sowie durch periodisch zu erstattende Integrationsberichte der Bundesregierung sicherzustellen sein.

Die Bundesregierung wird vom Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten über den Fortgang der Beitrittsverhandlungen laufend mündlich informiert werden. Vor wesentlichen Weichenstellungen im Verhandlungsverlauf hätte eine gesonderte Befassung der Bundesregierung zu erfolgen, wobei die diesbezüglichen Ministerratsvorträge vom Bundeskanzler gemeinsam mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten eingebracht werden.

4. Österreichs Verhandlungsposition

- 4.1. Österreich hat in einem Aide-Mémoire an die Mitgliedstaaten sowie an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom Dezember 1992 darauf hingewiesen, daß es seine am 17. Juli 1989 an die Europäischen Gemeinschaften adressierten Beitrittsanträge als an die Europäische Union gerichtet sieht und davon ausgeht, daß die Beitrittsverhandlungen auf der Grundlage des Vertrages über die Europäische Union geführt werden.

Österreich ist bereit, den gemeinschaftlichen Rechtsassistenz-Aktiva zu übernehmen und bekennet sich vollinhaltlich zum Vertrag über die Europäische Union. Es wird sich im Prozeß der europäischen Einigung solidarisch beteiligen und seine dynamische Weiterentwicklung unterstützen.

4.2. Österreich hat in seinem Antrag auf Mitgliedschaft in die Europäischen Gemeinschaften vom 17. Juli 1989 festgestellt, daß es als neutraler Staat den Europäischen Gemeinschaften beitreten wird. Im Rahmen der Europäischen Union bietet sich die Chance, eine europäische Sicherheitsordnung zu schaffen; die Entwicklung wirksamer Instrumentarien für die Abhaltung und Sanktionierung von Aggressionen und Rechtsverletzungen liegt im vitalen eigenen Sicherheitsinteresse Österreichs. Österreich hat daher in einem an die Mitgliedstaaten sowie die Kommission der Europäischen Gemeinschaften gerichteten Aide-Mémoire vom Juni 1992 dazu festgehalten, daß es sich vollinhaltlich mit den Zielsetzungen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union identifiziert und sich an dieser Politik und ihrer dynamischen Weiterentwicklung aktiv und solidarisch beteiligen wird.

4.3. In der Umweltpolitik ist bei den Beitrittsverhandlungen darauf zu achten, daß die hohen umweltpolitischen Standards Österreichs bei einer Mitgliedschaft in der Europäischen Union gewahrt werden können. Dabei kann darauf hingewiesen werden, daß der Vertrag über die Europäische Union erneut bekräftigt hat, daß umweltpolitische Maßnahmen der Europäischen Union die einzelnen Mitgliedstaaten nicht daran hindern, strengere nationale Schutzmaßnahmen beizubehalten oder zu ergreifen.

Hierzu ist festzuhalten, daß Österreich gerade als Mitglied der Europäischen Union die Möglichkeit haben wird, gemeinsam mit den Umweltpolitisch fortschrittlichen Ländern innerhalb der Gemeinschaft in Richtung einer grenzüberschreitend wirksamen und intensivierten Umweltschutzpolitik tätig zu werden.

Ferner ist festzuhalten, daß eine Mitgliedschaft Österreichs in der Europäischen Union die Geltung des Bundesgesetzes über das Verbot der Verwendung der Kernspaltung für die Energiegewinnung in Österreich, BGBl. Nr. 376/1978, unberührt lassen wird.

- 4.4. Im Bereich der gemeinsamen Verkehrspolitik muß durch den Beitrittsvertrag gewährleistet sein, daß der gesamte Inhalt des Transitabkommens zwischen Österreich und den Europäischen Gemeinschaften für die volle Laufzeit dieses Abkommens gewahrt wird.
- 4.5. Österreich wird in den Beitrittsverhandlungen darauf achten, daß der Stand und die Weiterentwicklung der sozialen Errungenschaften in vollem Ausmaß gewährleistet bleibt. Österreich ist bereit, im Rahmen des Protokolls über die Sozialpolitik im Anhang des Maastrichter Vertrages an gemeinsamen Fortschritten in diesem Bereich mitzuarbeiten, muß jedoch auch als Mitglied der Europäischen Union seine eigene Sozial- und Einkommensverteilungspolitik führen können. Die Sicherheit der österreichischen Arbeitsplätze muß in den Beitrittsverhandlungen entsprechend berücksichtigt werden.
- 4.6. Im Bereich der "vier Freiheiten" ist darauf zu achten, daß die im Rahmen des EWV-Vertrages Österreich gewährten spezifischen Regelungen in den Beitrittsvertrag übernommen werden, soweit sie dann noch relevant sind. Weiters sollte schon während der Dauer der

Beitrittsverhandlungen eine vorgezogene Vereinbarung getroffen werden. Im die - insbesondere auch als Folge des Abschlusses der "Europaverträge" der EG mit Reformstaaten Osteuropas entstandene - mangelnde Verknüpfung der Ursprungssysteme zu beseitigen und die Beeinträchtigungen und Verzerrungen der europäischen Handelsströme zu vermeiden, von denen Österreich in besonderer Weise betroffen ist.

- 4.7. In den Verhandlungen ist weiters auf die besonderen Bedürfnisse einer flächendeckenden, bäuerlich geprägten Land- und Forstwirtschaft, insbesondere auf die Sicherung der bäuerlichen Familienerträge ausreichend Bedacht zu nehmen. Der bäuerlichen Bevölkerung muß auch nach dem Beitritt eine Teilhabe an der allgemeinen Wohlstandsentwicklung gesichert sein.

In den Verhandlungen ist darauf abzielen, daß der österreichischen Landwirtschaft im Rahmen der EG-Marktordnungen unter voller Ausschöpfung der darin gegebenen Spielräume und unter Berücksichtigung der auf Grund der geographischen Lage Österreichs zu erwartenden Auswirkungen von vertraglichen Regelungen der EG mit den Reformstaaten entsprechende Übergangsfristen eingeräumt werden.

Hinsichtlich der Instrumente und der Finanzierung der Übergangsregelungen im Marktordnungsbereich wird davon ausgegangen, daß diese in die Zuständigkeit der Gemeinschaft fallen und es somit zu keiner Doppelbelastung Österreichs kommt. Zugleich geht die Bundesregierung davon aus, daß ab 1993 der notwendige Anpassungsprozeß der österreichischen Agrarregelungen an jene der Gemeinschaft sowie die Herstellung und Stärkung wettbewerbsfähiger Strukturen in der Verarbeitung und Vermarktung auf Basis des Arbeitsübereinkommens der österreichischen Bundesregierung vom 17. Dezember 1990 zügig weitergeführt wird.

weiteres ist darauf zu achten, daß die Voraussetzungen für nationale Programme der Struktur- und Regionalförderung zu schaffen sind, damit die landwirtschaftsbezogenen Möglichkeiten der EG-Struktur- und Regionalpolitik durch Österreich im größtmöglichen Umfang ausgeschöpft werden können.

Da Übergangsregelungen für die Landwirtschaft Auswirkungen auf die Wettbewerbsposition für die Verarbeitungsindustrie haben, ist für Letztere unter Berücksichtigung dieses Aspektes ebenfalls auf entsprechende Übergangsregelungen abzielen.

- 4.8. Im Bereich des Grundstücksverkehrs ist in den Beitrittsverhandlungen das Ziel zu verfolgen, eine Regelung im Beitrittsvertrag zu verankern, die Österreich eine gleichartige Lösung zugestent, wie sie diesbezüglich im Vertrag über die Europäische Union vereinbart wurde.
- 4.9. Im Bereich der Struktur- und Regionalpolitik ist in den Beitrittsverhandlungen darauf zu achten, daß unter Berücksichtigung der Prinzipien einer möglichst geringen Belastung der öffentlichen Haushalte die Mittel der Struktur- und Regionalförderung Österreich im größtmöglichen Umfang zugute kommen.
- 4.10 Die Österreich aus der Einbeziehung in die EG-Haushalte und allenfalls erforderlichen innerstaatlichen Begleitmaßnahmen erwachsenden Lasten sind im ausgewogenen Verhältnis auf alle Gebietskörperschaften zu verteilen, da diese gemeinsam an den Vorteilen partizipieren.

Die Konsolidierung des Bundeshaushaltes muß - nicht zuletzt im Hinblick auf die fiskalpolitischen Konvergenzziele gemäß dem Vertrag über die Europäische Union - auch bei einer Mitgliedschaft in der Europäischen Gemeinschaft fortgesetzt werden. Um dieses Ziel nicht zu

gefahren. Ist bei den Beitrittsverhandlungen eine möglichst niedrige Gesamtneubelastung Österreichs anzustreben.

Die budgetären Aspekte des jeweiligen Verhandlungsstandes sind laufend im Hinblick auf die vorerwähnten Zielsetzungen zu evaluieren.

- 4.11. In den Beitrittsverhandlungen in bezug auf die institutionellen Aspekte ist darauf zu achten, daß eine entsprechende Präsenz Österreichs in den Organen der Europäischen Union gewährleistet ist. Insbesondere muß die Position der kleineren Staaten in den Entscheidungsverfahren der Europäischen Gemeinschaften auch im Zuge der Erweiterung gewahrt bleiben.
- 4.12. Angesichts seiner exponierten geographischen Situation hat Österreich ein besonderes Interesse an der gemeinschaftlichen Zusammenarbeit im Bereich der sog. dritten Säule der Europäischen Union, d.h. den Bereichen Justiz und Inneres. Österreich wird daher den Bestimmungen des Vertrages über die Europäische Union über die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten in diesen Bereichen zustimmen können.
- 4.13. Obwohl mit den Beitrittsverhandlungen nicht in einem unmittelbaren Zusammenhang stehend, ist auf den folgenden Aspekt hinzuweisen:

Innere der österreichischen Rechtsordnung wird im Zusammenhang mit einem Beitritt zu den Europäischen Gemeinschaften darauf zu achten sein, daß die demokratischen Mitwirkungsrechte der österreichischen Bevölkerung im Sinne des demokratischen Prinzips, der Grundsatz der Bundesstaatlichkeit sowie der Grundsatz der Gemeindeautonomie funktionsfähig bleiben.

Der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten wird auf der Basis der oben definierten grundsätzlichen österreichischen Verhandlungspositionen für die Beitrittsverhandlungen mit den Europäischen Gemeinschaften im Rahmen von deren feierlicher Eröffnung die beigeschlossene Eröffnungserklärung abgeben. Diese ist, entsprechend der Praxis bisheriger Beitrittsrunden, auf formelle Positionen beschränkt.

Wir stellen den

A n t r a g

die Bundesregierung wolle

1. diesen Bericht zur Kenntnis nehmen,
2. die darin dargelegte grundsätzliche österreichische Verhandlungsposition genehmigen und
3. dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen,
 1. den Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten, Dr. Alois Mock, zur Leitung der Verhandlungen über den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union, und
 2. Botschafter Dr. Manfred Scheich als Stellvertreter und Leiter der Delegation auf Beamtenebene, sowie als stellvertretende Leiter der Delegation auf Beamtenebene Herrn Sektionsleiterstellvertreter GL MR Mag. Enno Grossendorfer und Herrn Sektionsleiterstellvertreter Ges. Dr. Gregor Woschnagg für den Fall der Verhinderung von Botschafter Dr. Manfred Scheichzu bevollmächtigen.

Wien, am 21. Jänner 1993

FRANITZKY m.p.

MOCK m.p.

Beilage

Erklärung von Bundesminister Dr. Alois Mock
anlässlich der Eröffnung der Beitrittsverhandlungen
mit der Europäischen Gemeinschaft am 1. Februar 1993

Herr Präsident.

Der heutige Tag stellt ein markantes Datum in der Geschichte der Europapolitik Österreichs dar: Wir eröffnen die Verhandlungen über den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union. Dies ist die konsequente Fortsetzung eines politischen Weges, der seit über vierzig Jahren auf wachsende Integration und entschlossene Annäherung unseres Landes an die Europäische Gemeinschaft gerichtet ist.

Österreich hat aus schmerzlichen geschichtlichen Erfahrungen gelernt, jeglichem Nationalismus skeptisch gegenüberzustehen. Durch Jahrhunderte europäischer Geschichte stand der Begriff "Österreich" für die Idee übernationaler europäischer Lösungen.

Sie haben, Herr Präsident, einige der Etappen auf dem Weg Österreichs, Schwedens und Finnlands zur europäischen Integration erwähnt. Dieser Weg wurde von den EFTA-Staaten teilweise gemeinsam, teilweise aber auch von Österreich allein zurückgelegt. Trotz mancher Schwierigkeiten stand Österreich während der letzten Jahrzehnte stets ganz vorne, wenn es darum ging, initiativ und beharrlich an der Intensivierung der Beziehungen der EFTA-Staaten zur Europäischen Gemeinschaft zu arbeiten. Ein wesentlicher Meilenstein wurde 1972 mit dem Abschluß des Freihandelsabkommens erreicht. Es ermöglichte eine weitgehende Teilnahme Österreichs an der wirtschaftlichen Zusammenarbeit Westeuropas. Auch dank ihm ist Österreich heute mit der Gemeinschaft wirtschaftlich enger verflochten als so mancher Mitgliedstaat.

- 2 -

Mit der seit Mitte der 80er Jahre einsetzenden Verstärkung der Dynamik der Europäischen Integration zeigte sich jedoch immer deutlicher, daß der Freihandel als Basis für die Teilnahme Österreichs am Integrationsprozeß nicht mehr ausreichte. Die Einseitliche Europäische Akte des Jahres 1986 und das Binnenmarktprojekt bestätigten, daß die europäische Integration ein historisches Geschehen ist, das die Zukunft des gesamten europäischen Kontinents prägen wird.

Am 17. Juli 1989 habe ich den Antrag auf Mitgliedschaft Österreichs in der Europäischen Gemeinschaft an den damaligen Präsidenten des EG-Rates, Außenminister Roland Dumas, überreicht. Der Zeitpunkt der Antragstellung - vor den fundamentalen Veränderungen der politischen Landschaft Europas - reflektiert das besonders ausgeprägte Bekenntnis Österreichs zu den Ideen und Zielen der Europäischen Integration. Die darauf folgenden Entwicklungen bestätigten die Richtigkeit dieses Schrittes. Die Jahre 1989 und 1990 brachten das Ende der kommunistischen Herrschaft über Osteuropa und die Beendigung des Kalten Krieges, der die europäische Politik durch vier Jahrzehnte hindurch geprägt hatte. Die politische, gesellschaftliche und militärische Teilung des Kontinents wurde aufgehoben. Damit sah sich die Europäische Gemeinschaft aber auch - und zwar plötzlich - vor eine neue historische Herausforderung gestellt. Sie wurde zum politischen Gravitationszentrum Europas und zum Bezugspunkt für alle europäischen Staaten, für ganz Europa.

Gerade diese neue Herausforderung erfordert eine entschlossene Fortführung des Integrationsprozesses. Auch deshalb war der Vertrag über die Europäische Union eine notwendige und richtige Antwort.

Die Gemeinschaft spricht heute für Europa. Der Beitritt zur Europäischen Union bietet Österreich die Möglichkeit, jene Entscheidungen mitzugestalten und mitzubestimmen, die die Zukunft Europas und damit auch die Österreichs prägen werden.

Österreich wird in die Europäische Union mit Selbstbewusstsein und Zuversicht eintreten. Dann es bringt viel ein in diese Partnerschaft. Die wirtschaftliche Leistungskraft des Landes wird einen signifikanten Gewinn für die Gemeinschaft darstellen und zur Dynamik der Integration in Richtung Wirtschafts- und Währungsunion beitragen. Die hohe wirtschaftliche und soziale Stabilität, die intellektuellen Ressourcen, der hohe Ausbildungsstand der Arbeitnehmer und die starke Währung machen Österreich zu einem Partner, der die Basis für die Wettbewerbsfähigkeit der Gemeinschaft in der Weltwirtschaft verbreitern und stärken wird.

Die volle Übereinstimmung in den fundamentalen Werten ist Garant für die harmonische Einfügung Österreichs in die gemeinsame Politik der Europäischen Union. Dank seiner historisch bedingten Beziehungen zu den Ländern Zentral- und Osteuropas wird Österreich einen wichtigen Beitrag zur Politik der Gemeinschaft gegenüber dieser Region leisten können. Schließlich ist Österreichs intellektuelles und kulturelles Erbe ein untrennbarer Bestandteil der europäischen Geistes- und Kulturgeschichte. Es ermöglicht Österreich, zur Erhaltung und Weiterentwicklung der Kulturen Europas, die in ihrer Vielfalt die Gemeinsamkeit der europäischen Kultur ausmachen, wirksam beizutragen.

Die Aufnahme Österreichs und der anderen Beitrittswerber unter den EFTA-Staaten in den Kreis der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft entspricht der Logik der europäischen Entwicklung. Sie verspricht diesen Ländern vielfältige Vorteile und größere Möglichkeiten für die Mitgestaltung der europäischen Zukunft. Und sie wird gleichzeitig die Fähigkeiten der Gemeinschaft stärken, die großen Herausforderungen der 90er Jahre zu meistern.

Auch diese Erweiterungsphase wird - so wie das schon mehrfach in der Geschichte der Gemeinschaft der Fall war - zu einer Quelle neuer Dynamik für den Integrationsprozeß werden.

Österreich bekennet sich zur Europäischen Integration als einem in die Zukunft gerichteten, fortschreitenden Prozeß. Es wird sich daran solidarisch beteiligen und seine Weiterentwicklung aktiv unterstützen.

Die Vertiefung der Gemeinschaftsstrukturen muß jedoch - dies haben nicht zuletzt auch die Debatten der letzten Monaten bewiesen - von konsequenten Bemühungen um mehr Bürgernähe, Transparenz und Offenheit sowie um eine stärkere Durchsetzung des Subsidiaritätsprinzips begleitet sein.

Europa war und ist keine geschlossene, uniforme Einheit. Vielfalt und Offenheit machen die Kraft dieses Kontinents - ja seine Identität - aus. Gerade darin liegt seine unverwechselbare Besonderheit - sein Reichtum an Sprachen und Lebensformen, an Traditionen und geistig-kulturellen Werten.

Schon nach dem Willen der Gründerväter der Gemeinschaft soll Integration Einigung bringen, aber nicht Vereinheitlichung. Eine neue europäische Identität muß die Geschichte, Kultur und Traditionen der einzelnen Völker beachten und die vielfältigen bestehenden Identitäten ergänzen, aber nicht ersetzen. Als ein nach dem Grundsatz des Föderalismus gestalteter Staat hat Österreich besonderes Interesse an einer Integration, in der das Subsidiaritätsprinzip mit Leben erfüllt ist, und in der die Regionen den ihnen zustehenden Platz einnehmen.

Herr Präsident!

In der Eröffnung der Verhandlungen manifestiert sich der klare politische Wille, diese auch zum Erfolg - das heißt zur Verwirklichung der Mitgliedschaft - zu führen. Der Vertrag über den Europäischen Wirtschaftsraum, von dem wir erwarten, daß er noch im Sommer dieses Jahres in Kraft tritt, umfaßt bereits große Teile des Gemeinschaftsrechts. Dies wird es uns in den kommenden Monaten erleichtern, die Verhandlungen zu einem baldigen Abschluß zu bringen.

Österreich ist bereit, die Prinzipien der Europäischen Union zu akzeptieren und den Rechtsbestand (Acquis) zu übernehmen. Österreich bekennt sich auch vollinhaltlich zum Vertrag über die Europäische Union und wird sich solidarisch an seiner Verwirklichung beteiligen.

Österreich ist sich bewußt, daß seine Sicherheit mit der Sicherheit in Europa und von Europa untrennbar verbunden ist. Die Entwicklung wirksamer Instrumentarien für die Abhaltung und Sanktionierung von Aggressionen und Rechtsverletzungen liegt im vitalen, eigenen Sicherheitsinteresse Österreichs. Österreich bekennt sich daher zu der zwecks Erfüllung der Ziele der - Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik im Unionsvertrag verankerten Perspektive des Ausbaues der sicherheitspolitischen Strukturen der Union.

Herr Präsident !

Meine heutige Erklärung ist nicht der geeignete Rahmen, um die österreichische Verhandlungsposition im einzelnen darzulegen. Lassen Sie mich daher nur kurz einige Gebiete erwähnen, in denen Österreich Schwerpunkte zu setzen beabsichtigt. Die Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse der österreichischen Landwirtschaft wird ein ganz wesentliches Anliegen Österreichs in den heute beginnenden Verhandlungen sein. Der Wahrung der hohen sozialen und umweltpolitischen Standards Österreichs werden wir ebenfalls ein besonderes Augenmerk zuwenden. Nicht zuletzt im Interesse des Schutzes der alpinen Umwelt gehen wir davon aus, daß der Inhalt des Transitvertrages während der vollen Laufzeit des Vertrages gewahrt wird. Im Bereich der "vier Freiheiten" werden wir uns für die Übernahme der Österreich im Rahmen des EWR gewährten Übergangsregelungen einsetzen.

In diesem Bereich erscheint es uns jedoch erforderlich, schon während der Dauer der Beitrittsverhandlungen eine vorgezogene Vereinbarung zu treffen, um die - insbesondere auch als Folge des Abschlusses der "Europaverträge" der EG mit Reformstaaten

Osteuropas entstandene - mangelnde Verknüpfung der Ursprungssysteme zu beheben und die schwerwiegenden Beeinträchtigungen der europäischen Handelsströme zu beseitigen, von denen Österreich in besonderer Weise betroffen ist.

Herr Präsident!

Lassen Sie mich meine Befriedigung darüber zum Ausdruck bringen, daß die Beitrittsverhandlungen unter Ihrer Präsidentschaft aufgenommen werden. Österreich und Dänemark verbinden ange und freundschaftliche Beziehungen. Ihre Person, Herr Präsident, bürgt für ein starkes Bekenntnis zu den Idealen der Europäischen Integration, für großes diplomatisches Geschick und politische Klugheit. Die Verhandlungen könnten nicht unter besseren Vorzeichen beginnen.

Lassen Sie mich auch ein Wort des Dankes an Aussenminister Hurd und die britische Regierung richten, die während ihrer Präsidentschaft im zweiten Halbjahr 1992 viel für das Zustandekommen und für die Vorbereitung der Beitrittsverhandlungen geleistet hat.

Dem Präsidenten der EG-Kommission gilt unsere Bewunderung für seinen unermüdlichen Einsatz für die europäische Idee und unser Dank für seine freundlichen und inhaltsreichen Worte.

Herr Präsident!

Das Unterfangen, das wir heute beginnen, ist für alle Beteiligten von weitreichender Bedeutung. Trotzdem dürfen wir über diesem Verhandlungsprozeß nicht auf die gemeinsamen Nöte des größeren Europa vergessen.

Über Europas Zukunft wird heute nämlich an vielen Orten entschieden: in den Ländern Zentral- und Osteuropas, deren schwieriger Reformprozeß unser aller Anliegen sein muß; aber auch in ehemaligen Jugoslawien, wo sich Gewalt und Aggression bis her

gegen die elementarsten Grundsätze der Pariser Charta durchgesetzt haben.

Deshalb tun wir gut daran, auch unsere Verhandlungen nicht bloß durch das Brennglas unserer eigenen Interessen zu betrachten.

Heute richten sich viele Blicke nach Brüssel. Gaben wir mit diesem Verhandlungsauftritt also auch ein Signal der Hoffnung - der Hoffnung, daß die wachsende Gemeinschaft zu einem Träger der Prosperität und des Friedens für ganz Europa werden kann.

Europa braucht heute die Dynamik der werdenden Europäischen Union. Mit seinem Beitritt zu dieser Union kann und will Österreich zu dieser Dynamik beitragen!

Brüssel, 1. Februar 1993

ERKLÄRUNG
DES AMTIERENDEN PRÄSIDENTEN DES RATES,
HERRN HELVEG PETERSEN,
AUF DER MINISTERTAGUNG ZUR ERÖFFNUNG DER KONFERENZEN
ÜBER DEN BEITRITT ÖSTERREICHS, SCHWEDENS UND FINNLANDS
ZUR EUROPÄISCHEN UNION,
AM 1. FEBRUAR 1993 IN BRÜSSEL

1. Ich freue mich sehr, die Vertreter Österreichs, Schwedens und Finnlands anlässlich der Eröffnung der Verhandlungen über den Beitritt ihrer Länder zur Europäischen Union heute hier begrüßen zu können.

2. Seit der letzten Erweiterung - dem Beitritt Spaniens und Portugals im Jahre 1986 - hat sich die europäische Landschaft völlig verändert. Deutschland ist vereinigt, der Kalte Krieg ist vorüber. Die Sowjetunion besteht nicht mehr, und wir bauen Beziehungen zu ihren Nachfolgestaaten über die neuen Partnerschafts- und Kooperationsabkommen auf. Die Länder Mittel- und Osteuropas arbeiten an der Konsolidierung von Demokratie und Marktwirtschaft und entwickeln über die Europa-Abkommen ein neues, enges Verhältnis zu uns. Wir haben ein neues Kapitel in der Geschichte unseres Kontinents aufgeschlagen. Auch die Gemeinschaft hat eine tiefgreifende Veränderung erfahren. Die Errichtung der Europäischen Union bildet nur die letzte Stufe des europäischen Aufbauwerks, mit dem nach dem Krieg, der unseren Kontinent in Trümmer legte, begonnen wurde.

- 2 -

3. Zwischen Ihren Ländern und der Gemeinschaft bestanden schon immer enge Bindungen. Einige Mitgliedstaaten gehörten einst wie Sie der Europäischen Freihandelszone an. Die förmlichen vertraglichen Beziehungen der Gemeinschaft zu Ihren Ländern gehen auf die Jahre 1972-1973 zurück, als sämtliche EFTA-Länder Freihandelsabkommen mit der Gemeinschaft schlossen. Seither ist das Netz enger Verbindungen durch eine Vielzahl weiterer bilateraler Abkommen noch dichter geknüpft worden. Die Luxemburger Erklärung vom April 1984 verlieh den Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und Ihren Ländern neue Impulse, als darin zum ersten Mal das Konzept eines Europäischen Wirtschaftsraums skizziert wurde.
4. Das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum wird ein qualitativ neues Stadium im Verhältnis zwischen Ihren Ländern und der Gemeinschaft einleiten. Im Rahmen des EWR werden Ihre Länder die meisten Regeln und Grundsätze des Binnenmarkts übernehmen und auch in vielen weiteren wichtigen Bereichen mit der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten förmlich zusammenarbeiten. Die effiziente Durchführung des Abkommens wird den Beitrittsprozeß daher erleichtern und beschleunigen.
5. Österreich hat den Antrag auf Beitritt zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, zur Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und zur Europäischen Atomgemeinschaft im Juli 1989 gestellt. Schweden und Finnland beantragten im Juli 1991 bzw. im März 1992 den Beitritt zu diesen Gemeinschaften.

Der Europäische Rat ist auf der Tagung vom Juni 1992 zu dem Schluß gelangt, daß das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum den Weg für die Aufnahme und den baldigen Abschluß von Beitrittsverhandlungen mit den die Mitgliedschaft in der Europäischen Union anstrebenden EFTA-Ländern geebnet hat.

- 3 -

Nachdem die Kommission die Anträge Ihrer Länder positiv bewertet hatte, befürwortete der Rat im Oktober 1992 die Anträge Österreichs und Schwedens sowie im November 1992 den Antrag Finnlands.

Der Europäische Rat vereinbarte auf seiner Tagung im Dezember 1992 in Edinburgh, daß die Beitrittsverhandlungen mit Ihren Ländern Anfang 1993 beginnen. Dieser Beschluß wurde vor allem deswegen gefaßt, weil der Vertrag über die Europäische Union bald von allen Mitgliedstaaten ratifiziert werden dürfte.

Wie Sie in Ihrer Antwort auf unser Einladungsschreiben zu dieser Eröffnungstagung auf Ministerebene anerkannt haben, werden die Verhandlungen als Verhandlungen nach Artikel O des Vertrags über die Europäische Union weitergeführt, sobald dieser Vertrag in Kraft tritt, und können erst abgeschlossen werden, nachdem der Vertrag über die Europäische Union von allen Mitgliedstaaten ratifiziert worden ist.

Mit großer Freude treten wir nunmehr in diese Verhandlungen ein.

6. Ich möchte nunmehr die Entwicklungen in Erinnerung rufen, die zu der im Vertrag von Maastricht verankerten Schaffung der Europäischen Union geführt haben. Die Gründungsväter der Gemeinschaft haben im Vertrag von Rom ihren Willen erklärt, "die Grundlagen für einen immer engeren Zusammenschluß der europäischen Völker zu schaffen". In der Präambel dieses Vertrags forderten die Mitgliedstaaten die anderen Völker Europas, die sich zu dem gleichen hohen Ziel der Wahrung von Frieden und Freiheit bekennen, auf, sich ihren Bestrebungen anzuschließen. Seit Errichtung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft durch die ursprünglichen Sechs sind sechs weitere Länder der Gemeinschaft beigetreten.

7. Genauso bemerkenswert wie die schrittweise Erweiterung der Gemeinschaft ist deren interne Weiterentwicklung. Mit der Einheitlichen Europäischen Akte erhielt der Prozeß der Vollendung des Binnenmarkts neue Dynamik; außerdem wurden in ihr die Grundsätze der Europäischen Politischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der auswärtigen Angelegenheiten erstmals vertraglich festgeschrieben. Ende der achtziger Jahre beschlossen die Zwölf, im Rahmen von Regierungskonferenzen über die Politische Union und die Wirtschafts- und Währungsunion gemeinsam zu prüfen, wie der Prozeß der kontinuierlichen Ausgestaltung, in dem sich die Gemeinschaft seit ihrer Gründung befindet, am besten vorangetrieben werden kann.
8. Ergebnis hiervon war der am 7. Februar 1992 in Maastricht unterzeichnete Vertrag über die Europäische Union.

In dieser Hinsicht möchte ich gleich zu Beginn unserer Verhandlungen klarstellen, daß Ihre Länder - wie der Europäische Rat in Edinburgh nachdrücklich festgestellt hat - gehalten sein werden, den Vertrag über die Europäische Union vollständig zu akzeptieren.

Ich möchte ferner in Erinnerung rufen, daß die Union gemäß Artikel B des Vertrags folgende Ziele hat:

- die Förderung eines ausgewogenen und dauerhaften wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts, insbesondere durch Schaffung eines Raumes ohne Binnengrenzen, durch Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts und durch Errichtung einer Wirtschafts- und Währungsunion, die auf längere Sicht auch eine einheitliche Währung nach Maßgabe dieses Vertrags umfaßt;
- die Behauptung ihrer Identität auf internationaler Ebene, insbesondere durch eine gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, wozu auf längere Sicht auch die Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik gehört, die zu gegebener Zeit zu einer gemeinsamen Verteidigung führen könnte;

- 5 -

- die Stärkung des Schutzes der Rechte und Interessen der Angehörigen ihrer Mitgliedsstaaten durch Einführung einer Unionsbürgerschaft;
- die Entwicklung einer engen Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres;
- die volle Wahrung des gemeinschaftlichen Besitzstands und seine Weiterentwicklung.

Wie aus Artikel B hervorgeht, sind die Ziele der Union entsprechend den im Vertrag über die Europäische Union festgelegten Bedingungen und der darin vorgesehenen Zeitfolge unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips, wie es in Artikel 3 b des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft bestimmt ist, zu verwirklichen.

Was die Zuständigkeiten der Europäischen Gemeinschaft anbelangt, so möchte ich ferner darauf verweisen, daß der Vertrag über die Europäische Union sowohl die bestehenden Bestimmungen für Bereiche wie soziale Dimension, wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt, Forschung und technologische Entwicklung sowie Umwelt ergänzt als auch neue Befugnisse für Gemeinschaftsmaßnahmen in Bereichen wie Industrie, trans-europäische Netze, Entwicklungszusammenarbeit, Verbraucherschutz, allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Kultur und Gesundheitswesen vorsieht.

In Artikel F des Vertrags wurde ferner festgelegt, daß sich die Union mit den Mitteln ausstattet, die zum Erreichen ihrer Ziele und zur Durchführung ihrer Politiken erforderlich sind.

Bei der Union, der Sie beitreten wollen, handelt es sich deshalb um ein weit über den Bereich der Handelsbeziehungen sowie der wirtschaftlichen und monetären Integration hinausreichendes Werk; es ist von wesentlich umfassenderer Bedeutung und hat Auswirkungen auf das Leben jedes einzelnen Bürgers.

- 6 -

9. In der Erklärung von Birmingham vom Oktober 1992 bekräftigte der Europäische Rat, daß eine Gemeinschaft demokratischer Länder nur mit Unterstützung ihrer Bürger weiter voranschreiten könne. Es wurde vereinbart, den Bürgern die Vorteile der Gemeinschaft und des Vertrags von Maastricht vor Augen zu führen, die Gemeinschaft offener zu gestalten, um eine bessere Information für die öffentliche Diskussion über die Tätigkeit der Gemeinschaft zu gewährleisten, ferner Geschichte, Kultur und Traditionen der einzelnen Nationen zu achten mit einem klaren Verständnis dafür, was die Mitgliedstaaten tun sollten und was von der Gemeinschaft getan werden muß, und außerdem deutlich zu machen, daß die Unionsbürgerschaft den Bürgern zusätzliche Rechte und zusätzlichen Schutz bringt, aber in keiner Weise an die Stelle der nationalen Staatsbürgerschaft tritt.

Der Europäische Rat von Edinburgh einigte sich dementsprechend auf ein Gesamtkonzept für die Anwendung des Subsidiaritätsprinzips. Ferner wurden in Edinburgh spezifische Maßnahmen zur praktischen Umsetzung der Verpflichtung, für eine offenere und transparentere Gemeinschaft einzutreten, verabschiedet. Ein konkretes Beispiel für die Durchführung dieser Maßnahmen ist darin zu sehen, daß der Rat heute erstmals eine öffentliche Aussprache über Arbeitsprogramme führte.

Der Europäische Rat erzielte in Edinburgh ferner Einvernehmen über weitere wichtige Fragen, von denen ich insbesondere folgende nennen möchte:

- die Finanzierung der Tätigkeit und der Politiken der Gemeinschaft in den restlichen Jahren dieses Jahrzehnts;
- die Zahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments ab 1994;
- den Beschluß über die Festlegung der Sitze der Organe und bestimmter Einrichtungen und Dienststellen der Europäischen Gemeinschaften;
- die Aufstellung eines Aktionsplans der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft zur Förderung des wirtschaftlichen Aufschwungs in Europa und
- eine besondere Lösung für das dänische Problem.

- 7 -

10. Ich möchte nunmehr auf den konkreten Inhalt der Beitrittsverhandlungen zu sprechen kommen und darlegen, wie wir dabei vorzugehen gedenken. Wir beabsichtigen, die Verhandlungen auf der gleichen Grundlage wie die früheren Beitrittsverhandlungen zu führen. Wie ich bereits ausführte, bedeutet der Beitritt, daß Ihre Länder die als "gemeinschaftlicher Besitzstand" bekannten tatsächlichen und potentiellen Rechte und Pflichten des Gemeinschaftssystems und seines institutionellen Rahmens in vollem Umfang akzeptieren.

Dies umfaßt

- den Inhalt, die Grundsätze und die politischen Ziele der Verträge, einschließlich derjenigen des Vertrags von Maastricht;
- die aufgrund der Verträge erlassenen Rechtsvorschriften und die Rechtsprechung des Gerichtshofs;
- die im gemeinschaftlichen Rahmen angenommenen Erklärungen und Entschlüsse;
- die internationalen Übereinkommen und die von den Mitgliedstaaten untereinander geschlossenen Übereinkommen betreffend Gemeinschaftstätigkeiten.

Ich darf auch daran erinnern, daß sich der "gemeinschaftliche Besitzstand" ständig weiterentwickelt, und sobald die Union besteht, wird er durch Beschlüsse der Union ergänzt werden, die von neuen Mitgliedern ebenfalls zu akzeptieren sind.

Die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten, die Ihre Länder als Mitgliedstaaten allesamt zu respektieren haben, umfassen einen äußerst weiten Bereich und schließen den im Vertrag vorgesehenen freien Waren-, Dienstleistungs-, Kapital- und Personenverkehr ein. Sie bedeuten überdies, daß alle zwischen Ihren Ländern und den Gemeinschaften bestehenden bilateralen Abkommen sowie alle anderen internationalen Übereinkünfte, die mit den Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft nicht zu vereinbaren sind, erlöschen.

11. Lassen Sie mich zunächst die Hauptaspekte der Verpflichtungen im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften darlegen. Hierbei werde ich zwischen internen und externen Aspekten unterscheiden. Was die interne Seite anbelangt, so haben Ihre Staaten im Rahmen des EWR-Abkommens die meisten Regeln und Grundsätze des Binnenmarkts akzeptiert. Bei den Verhandlungen werden Sie ersucht werden, auch die Politiken der Gemeinschaft in den Bereichen, die vom EWR nicht oder nur teilweise erfaßt sind, zu akzeptieren.

12. Zum "Besitzstand" gehören ferner alle Verpflichtungen, die die Gemeinschaft nach außen eingegangen ist, und die Politiken, die die Gemeinschaft im Außenbereich verfolgt. Ihr Beitritt zur Union erfordert es, daß Sie Ihre Mitgliedschaft in der EFTA kündigen. Sie werden die gemeinsame Handelspolitik übernehmen müssen. Die Gemeinschaft hat mit ihren Nachbarn im Mittelmeerraum schon vor langer Zeit Abkommen geschlossen und ist derzeit dabei, verschiedene dieser Abkommen weiter auszubauen. Mit den meisten ihrer Nachbarn in Mittel- und Osteuropa hat sie eine neue Reihe von Abkommen ausgehandelt. Abkommen werden ferner mit den Republiken der ehemaligen Sowjetunion ausgehandelt. Die Gemeinschaft unterhält besondere Beziehungen zu den Vereinigten Staaten, Kanada und Japan. Es besteht eine Reihe von Abkommen mit den Ländern Lateinamerikas und Asiens. Die Gemeinschaft hat ein allgemeines Präferenzsystem für die Entwicklungsländer geschaffen und verfügt mit dem Lomé-Abkommen über ein umfassendes System von Beziehungen zu den Ländern in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifik. Sie sind gehalten, sämtliche Pflichten der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten in diesen Bereichen zu übernehmen, einschließlich der Verpflichtung, Beiträge an den Europäischen Entwicklungsfonds zu zahlen. Diese Aufzählung ist nicht als erschöpfend anzusehen.

13. Die Annahme dieser Rechte und Pflichten durch einen neuen Mitgliedstaat kann mit technischen Anpassungen und ausnahmsweise mit vorübergehenden (nicht ständigen) Ausnahmeregelungen und Übergangsmaßnahmen einhergehen, die in den Beitrittsverhandlungen festzulegen sind, darf aber keinesfalls mit Änderungen der Gemeinschaftsregeln verbunden sein. Es ist darauf hinzuweisen, daß die mit der Vollendung des Binnenmarkts unter anderem verbundene Abschaffung der systematischen Warenkontrollen an den Grenzen bei der Anwendung von Übergangszeiten zu äußerst großen technischen Schwierigkeiten führen würde.

- 9 -

Ich darf ferner darauf hinweisen, daß vom "gemeinschaftlichen Besitzstand" abweichende Bestimmungen und Vereinbarungen im Rahmen des EWR-Abkommens, wie Übergangsmaßnahmen oder Ausnahmeregelungen, in Anbetracht des Grundsatzes der vollständigen Übernahme des "Besitzstands" nicht in die im Hinblick auf den Beitritt festzulegenden Vereinbarungen einbezogen werden können.

14. Mit dem Vertrag über die Europäische Union werden nicht nur die bestehenden Gemeinschaftspolitiken in einer Reihe wichtiger Bereiche ergänzt, sondern in diesem Vertrag sind auch Bestimmungen über eine Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik sowie über die Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres enthalten.
15. Hinsichtlich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik werden folgende Grundsätze gelten:
 - Durch die Erweiterung sollte der interne Zusammenhalt der Union gestärkt und die Fähigkeit der Union zu wirksamem Handeln in der Außen- und Sicherheitspolitik erhöht werden.
 - Die Beitrittskandidaten müssen vom Zeitpunkt ihres Beitritts an bereit und in der Lage sein, sich uneingeschränkt und aktiv an der im Vertrag über die Europäische Union vorgesehenen Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik zu beteiligen.
 - Die Beitrittskandidaten müssen mit dem Beitritt alle Ziele des Vertrags, die Bestimmungen des Titels V sowie die dem Vertrag beigefügten einschlägigen Erklärungen in vollem Umfang und vorbehaltlos akzeptieren.
 - Die Beitrittskandidaten sollten bereit und in der Lage sein, die zum Zeitpunkt ihres Beitritts geltenden spezifischen Politiken der Union zu unterstützen.

- Um den Beitrittskandidaten vor ihrem Beitritt dabei zu helfen, ihre Politiken im Bereich der auswärtigen Angelegenheiten und der Sicherheitsfragen denjenigen der Union anzunähern, sollte während der Beitrittsverhandlungen ein intensiver Dialog zwischen der Union und den Beitrittskandidaten hierüber geführt werden.

16. Im Hinblick auf die Bereiche Justiz und Inneres wird der Beitritt zur Union bedeuten, daß Ihre Länder

- a) die Bestimmungen des Titels VI des Vertrags über die Europäische Union sowie die zu deren Umsetzung geplanten Arbeitsverfahren beim Beitritt in vollem Umfang akzeptieren;
- b) im Hinblick auf diejenigen Übereinkommen oder Instrumente in den Bereichen Justiz und Inneres, die von der Erreichung der Ziele des Vertrags über die Europäische Union nicht zu trennen sind,
 - i) zusagen, diejenigen beizutreten, die zum Zeitpunkt des Beitritts des betreffenden Staates zur Union zur Unterzeichnung durch die Mitgliedstaaten aufliegen;
 - ii) die Punkte akzeptieren, die in denjenigen, die noch ausgehandelt werden, bereits enthalten sind und über die zum Zeitpunkt Ihres Beitritts zur Union Einvernehmen durch die Zwölf oder den Rat erzielt worden ist, und sich nur an solchen noch ausstehenden Verhandlungen beteiligen, die nicht gelöste Fragen betreffen;
- c) beim Beitritt die von den Zwölf oder vom Rat angenommenen Entschlüsse und Beschlüsse in den Bereichen Justiz und Inneres, darunter die Einrichtung von Europol, akzeptieren;

- 11 -

d) verwaltungstechnische und sonstige Vorkehrungen entsprechend denjenigen, die von den Zwölf oder vom Rat bereits angenommen wurden, einführen, um die praktische Zusammenarbeit zwischen in den Bereichen Justiz und Inneres tätigen Einrichtungen und Organisationen der Mitgliedstaaten zu erleichtern.

Darüber hinaus werden ihre Länder

- im Verlauf der Beitrittsverhandlungen weitere Informationen zu den unter b und c genannten Rechtsakten erhalten;
- vor ihrem Beitritt Unterstützung erfahren, damit Sie Ihre Politiken in den Bereichen Justiz und Inneres im Wege eines intensivierten Dialogs über diese Politiken bei den Beitrittsverhandlungen denjenigen der Union annähern können.

17. Angesichts der Spannweite und der Anzahl komplexer Fragen, denen sich die Union gegenüber sieht, ist es unbedingt erforderlich, daß die Erweiterung eine Festigung des politischen Prozesses ständiger Weiterentwicklung, auf den wir uns eingelassen haben, bedeutet und nicht zu einer Schwächung oder Verwässerung der institutionellen Strukturen der Union oder zu einer Verringerung ihrer Handlungsmöglichkeiten führt.

18. Die Verhandlungen werden auf allen Ebenen und über alle Fragen gemäß einem einheitlichen Verfahren im Rahmen getrennter Konferenzen zwischen den Mitgliedstaaten und Österreich, Schweden sowie Finnland geführt werden. Entsprechend den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Lissabon, die vom Europäischen Rat in Edinburgh bestätigt wurden, werden die Verhandlungen so weit wie möglich parallel geführt werden, wobei mit jedem Kandidaten unter Berücksichtigung seiner spezifischen Gegebenheiten verhandelt wird. Wie bei früheren Verhandlungen sollte es Ziel sein, daß die neuen Mitglieder der Union zum selben Zeitpunkt beitreten.

Unsere Seite wird durch den amtierenden Präsidenten des Rates vertreten sein.

19. Ich schlage vor, daß unsere Stellvertreter bald zusammenkommen, um die verfahrenstechnischen Einzelheiten festzulegen und die ersten Verhandlungsthemen zu bestimmen.

Außerdem könnte unverzüglich mit der Prüfung des abgeleiteten Gemeinschaftsrechts begonnen werden, um umfassende Informationen zusammenzustellen, die erforderlichen technischen Anpassungen zu bestimmen und die in den Verhandlungen zu behandelnden wesentlichen Fragen zu ermitteln.

20. Einleitend zur ersten Phase unserer Verhandlungen habe ich Ihnen einige unserer Vorstellungen dargelegt. Diese Ausführungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, was auch nicht möglich wäre. Sie können nicht alle Fragen erfassen, die im Verlauf unserer Verhandlungen auftreten werden.

21. Die Erweiterung stellt eine große Herausforderung dar. Nicht minder groß sind jedoch die Möglichkeiten, die sie bietet. Wir glauben, daß ein Erfolg die Union mit neuer Dynamik erfüllen und ihre Funktion als Grundpfeiler der Stabilität und des Wohlstands zum Nutzen der Bürger Europas wie der Welt festigen wird. Wir sind überzeugt, daß die Verhandlungen, die wir heute aufnehmen, angesichts des gemeinsamen politischen Willens, der hierzu auf allen Seiten besteht, zu einem raschen und erfolgreichen Abschluß gebracht werden können.

BEILAGE CEG-Beitrittsverhandlungen;
Liste der Kapitel

- 1 Freier Warenverkehr
- 2 Freier Dienstleistungsverkehr und Niederlassungsrecht
- 3 Freizügigkeit der Arbeitnehmer
- 4 Freier Kapitalverkehr
- 5 Verkehrspolitik
- 6 Wettberwerbspolitik
- 7 Verbraucher und Gesundheitsschutz
- 8 Forschungs- und Informationstechnologien
- 9 Allgemeine und berufliche Bildung
- 10 Statistiken
- 11 Gesellschaftsrecht

- 12 Sozialpolitik
- 13 Umwelt
- 14 Energie
- 15 Landwirtschaft
- 16 Fischerei

- 17 Zollunion
- 18 Außenhandelsbeziehungen
- 19 Strukturelle Instrumente
- 20 Regionalpolitik
- 21 Industriepolitik

- 22 Steuerwesen

- 23 Wirtschafts- und Währungspolitik

- 24 Außen- und Sicherheitspolitik
- 25 Justiz und Inneres
- 26 Andere Bestimmungen des Vertrages über die Europäische Union
- 27 Finanz- und Haushaltsbestimmungen
- 28 Institutionen
- 29 Anderes

Bei den 19 unterstrichenen Kapiteln haben die Verhandlungen bereits begonnen.

B U N D E S K A N Z L E R A M T

Sektion IV

R E C H T S R E F O R M

Gesamtübersicht Bundesgesetze

Stand: 14.04.93

Anmerkung:

Diese Übersicht beruht auf den Angaben der einzelnen Ressorts und enthält alle jene Bundesgesetze, die bereits mit Inkrafttreten des EWR-Vertrags geändert oder neu erlassen sein sollten.

RESSORT: BKA
Typ: BG

Refnr: 1

Bezeichnung des Gesetzes/der Verordnung:
Vertragsbediensteteng

Mitzuständige(s) Ressort(s):

Begutachtungstermin: 2.Q.
Beschlußtermin: 3.Q.
Stand:

RESSORT: BKA
Typ: BG

Refnr: 2

Bezeichnung des Gesetzes/der Verordnung:
Beamten-Dienstrechtsg

Mitzuständige(s) Ressort(s):

Begutachtungstermin: 2.Q.
Beschlußtermin: 3.Q.
Stand:

RESSORT: BKA
Typ: BG

Refnr: 3

Bezeichnung des Gesetzes/der Verordnung:
RundfunkG

Mitzuständige(s) Ressort(s):

Begutachtungstermin: abgeschlossen
Beschlußtermin: voraussichtlich 27.4.93
Stand:

RESSORT: BKA
Typ: BG

Refnr: 4

Bezeichnung des Gesetzes/der Verordnung:
BG über die Vergabe von Aufträgen

Mitzuständige(s) Ressort(s):

Begutachtungstermin: abgeschlossen
Beschlußtermin: 23.2.93
Stand:

RESSORT: BKA-ÖSTAT
Typ: BG

Refnr: 6

Bezeichnung des Gesetzes/der Verordnung:
BundesstatistikG

Mitzuständige(s) Ressort(s):

Begutachtungstermin: bis voraussichtlich 24.5.93
Beschlußtermin: 2.-3.Q.
Stand:

RESSORT: BMAS
Typ: BG

Refnr: 10

Bezeichnung des Gesetzes/der Verordnung:
BeschäftigungssicherungsG

Mitzuständige(s) Ressort(s):
BKA, BMF

Begutachtungstermin:
Beschlußtermin:
Stand:
BGBl.Nr.18/93

RESSORT: BMAS
Typ: BG

Refnr: 13

Bezeichnung des Gesetzes/der Verordnung:
ArbeitslosenversicherungsG/SUG

Mitzuständige(s) Ressort(s):

Begutachtungstermin:

Beschlußtermin: 5.5.92

Stand:

BGB1.Nr.416/92 u. BGB1.Nr.18/93

RESSORT: BMAS
Typ: BG

Refnr: 15

Bezeichnung des Gesetzes/der Verordnung:
ArbeitnehmerschutzG

Mitzuständige(s) Ressort(s):

BMWA, SMöWuV, BKA, Länder u. Gemeinden (lt. BMAS)

Begutachtungstermin: abgeschlossen

Beschlußtermin: 2.Q.

Stand:

RESSORT: BMAS
Typ: BG

Refnr: 17

Bezeichnung des Gesetzes/der Verordnung:
LandarbeitsG

Mitzuständige(s) Ressort(s):

Begutachtungstermin: abgeschlossen

Beschlußtermin: 2.Q.

Stand:

RESSORT: BMAS
Typ: BG

Refnr: 19

Bezeichnung des Gesetzes/der Verordnung:
Arbeitsvertragsrechts-AnpassungsG

Mitzuständige(s) Ressort(s):

Begutachtungstermin: abgeschlossen
Beschlußtermin: 2.Q.
Stand:

RESSORT: BMAS
Typ: BG

Refnr: 20

Bezeichnung des Gesetzes/der Verordnung:
VerbrechensopferG

Mitzuständige(s) Ressort(s):

Begutachtungstermin:
Beschlußtermin: 1.12.92
Stand:
BGBl.Nr.112/93

RESSORT: BMAS
Typ: BG

Refnr: 23

Bezeichnung des Gesetzes/der Verordnung:
LenkzeitG

Mitzuständige(s) Ressort(s):
BMÖWV

Begutachtungstermin: abgeschlossen
Beschlußtermin: 2.Q.
Stand:
Anm.: umfaßt ArbeitszeitG, ArbeitsruheG, BG
üb.d. Straf-u. Vollziehungs-best.

RESSORT: BMAS
Typ: BG

Refnr: 26

Bezeichnung des Gesetzes/der Verordnung:
Behinderteneinstellungsg

Mitzuständige(s) Ressort(s):

Begutachtungstermin:
Beschlußtermin: 24.11.92
Stand:
BGBl.Nr.111/93

RESSORT: BMAS
Typ: BG

Refnr: 222

Bezeichnung des Gesetzes/der Verordnung:
Ausländerbeschäftigungsg

Mitzuständige(s) Ressort(s):

Begutachtungstermin:
Beschlußtermin: 5.5.92
Stand:
BGBl.Nr.475/92 u. BGBl.Nr.19/93

RESSORT: BMAS
Typ: BG

Refnr: 244

Bezeichnung des Gesetzes/der Verordnung:
ArbeitsinspektionsG

Mitzuständige(s) Ressort(s):

Begutachtungstermin:
Beschlußtermin: 17.11.92
Stand:
BGBl.Nr.27/93

RESSORT: BMF
Typ: BG

Refnr: 39

Bezeichnung des Gesetzes/der Verordnung:
VersicherungssteuerG

Mitzuständige(s) Ressort(s):

Beurteilungstermin:
Beschlußtermin: 4.11.92
Stand:
BGBl.Nr.449/92

RESSORT: BMF
Typ: BG

Refnr: 40

Bezeichnung des Gesetzes/der Verordnung:
VersicherungsaufsichtG

Mitzuständige(s) Ressort(s):

Beurteilungstermin:
Beschlußtermin: 6.10.92
Stand:
BGBl.Nr.769/92

RESSORT: BMF
Typ: BG

Refnr: 44

Bezeichnung des Gesetzes/der Verordnung:
AusgleichsabgabenG

Mitzuständige(s) Ressort(s):
BMWA, BMLF

Beurteilungstermin: 93
Beschlußtermin: 93
Stand:
Angleichung erst nach Prot.3 zum EWR-Abk. mögl.

RESSORT: BMF
Typ: BG

Refnr: 47

Bezeichnung des Gesetzes/der Verordnung:
StärkeG

Mitzuständige(s) Ressort(s):
BMWA, BMLF (lt. BMF)

Beurteilungstermin: 93

Beschlußtermin: 93

Stand:

Angleichung erst nach Prot.3 zum EWR-Abk. mögl.

RESSORT: BMF
Typ: BG

Refnr: 48

Bezeichnung des Gesetzes/der Verordnung:
ZuckerG

Mitzuständige(s) Ressort(s):
BMWA, BMLF (lt. BMF)

Beurteilungstermin: 93

Beschlußtermin: 93

Stand:

Angleichung erst nach Prot.3 zum EWR-Abk. mögl.

RESSORT: BMF
Typ: BG

Refnr: 232

Bezeichnung des Gesetzes/der Verordnung:
FinanzmarktanpassungsG

Mitzuständige(s) Ressort(s):

Beurteilungstermin: abgeschlossen

Beschlußtermin: 2.Q.

Stand:

RESSORT: BMF
Typ: BG

Refnr: 240

Bezeichnung des Gesetzes/der Verordnung:
Kraftfahrzeug-HaftpflichtversicherungsG

Mitzuständige(s) Ressort(s):

Begutachtungstermin:
Beschlußtermin: 13.10.92
Stand:
BGBl.Nr.770/92

RESSORT: BMF
Typ: BG

Refnr: 241

Bezeichnung des Gesetzes/der Verordnung:
AusfuhrerstattungsG

Mitzuständige(s) Ressort(s):

Begutachtungstermin: offen
Beschlußtermin: offen
Stand:
Angleichung erst nach Prot.3 zum EWR-Abk. mögl.

RESSORT: BMGSK
Typ: BG

Refnr: 53

Bezeichnung des Gesetzes/der Verordnung:
Tabakwareng

Mitzuständige(s) Ressort(s):
BMF

Begutachtungstermin: abgeschlossen
Beschlußtermin: 2.Q.
Stand:

RESSORT: BMGSK
Typ: 3G

Refnr: 56

Bezeichnung des Gesetzes/der Verordnung:
ArzteG

Mitzuständige(s) Ressort(s):

Beurteilungstermin: abgeschlossen
Beschlußtermin: 2.Q.
Stand:

RESSORT: BMGSK
Typ: BG

Refnr: 57

Bezeichnung des Gesetzes/der Verordnung:
"MedizinprodukteG"

Mitzuständige(s) Ressort(s):

Beurteilungstermin: abgeschlossen
Beschlußtermin: 2.Q.
Stand:

RESSORT: BMGSK
Typ: BG

X2048

Refnr: 58

Bezeichnung des Gesetzes/der Verordnung:
ArzneimittelG

Mitzuständige(s) Ressort(s):

Beurteilungstermin: abgeschlossen
Beschlußtermin: 2.Q.
Stand:

RESSORT: BMGSK
Typ: 3G

Refnr: 51

Bezeichnung des Gesetzes/der Verordnung:
Apotrekeng

Mitzuständige(s) Ressort(s):

Begutachtungstermin:
Beschlußtermin: 10.11.92
Stand:
BGBI.Nr.96/93

RESSORT: BMGSK
Typ: BG

Refnr: 69

Bezeichnung des Gesetzes/der Verordnung:
TierärzteG

Mitzuständige(s) Ressort(s):

Begutachtungstermin:
Beschlußtermin: 10.11.92
Stand:
BGBI.Nr.99/93

RESSORT: BMGSK
Typ: BG

Refnr: 71

Bezeichnung des Gesetzes/der Verordnung:
Hebammeng

Mitzuständige(s) Ressort(s):

Begutachtungstermin: abgeschlossen
Beschlußtermin: 2.Q.
Stand:

RESSORT: BMGSK
Typ: SG

Refnr: 74

Bezeichnung des Gesetzes/der Verordnung:
FleischuntersuchungsG

Mitzuständige(s) Ressort(s):

Beurteilungstermin: abgeschlossen
Beschlußtermin: 2.Q.
Stand:

RESSORT: BMGSK
Typ: BG

Refnr: 75

Bezeichnung des Gesetzes/der Verordnung:
KrankenpflegeG

Mitzuständige(s) Ressort(s):

Beurteilungstermin:
Beschlußtermin: 4.11.92
Stand:
BGBI.Nr.872/92

RESSORT: BMGSK
Typ: BG

Refnr: 213

Bezeichnung des Gesetzes/der Verordnung:
BG über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste

Mitzuständige(s) Ressort(s):

Beurteilungstermin:
Beschlußtermin:
Stand:
BGBI.Nr.460/92

RESSORT: BMGSK
Typ: BG

Refnr: 230

Bezeichnung des Gesetzes/der Verordnung:
BG über natürliche Heilvorkommen und Kurorte

Mitzuständige(s) Ressort(s):

Begutachtungstermin:
Beschlußtermin: 10.11.92
Stand:
BGBl.Nr.98/93

RESSORT: BMI
Typ: BG

Refnr: 91

Bezeichnung des Gesetzes/der Verordnung:
Waffeng

Mitzuständige(s) Ressort(s):
BmWA (lt.BMWA)

Begutachtungstermin:
Beschlußtermin: 24.11.92
Stand:

RESSORT: BMI
Typ: BG

Refnr: 93

Bezeichnung des Gesetzes/der Verordnung:
Schieß- und SprengmittelG

Mitzuständige(s) Ressort(s):
BMWA (lt.BMWA)

Begutachtungstermin:
Beschlußtermin: 24.11.92
Stand:

RESSORT: BMI
Typ: BG

Refnr: 94

Bezeichnung des Gesetzes/der Verordnung:
FremdaenG

Mitzuständige(s) Ressort(s):

Beurteilungstermin:
Beschlußtermin: 6.10.92
Stand:
838/92

RESSORT: BMinfFA
Typ: BG

Refnr: 14

Bezeichnung des Gesetzes/der Verordnung:
Bundesbediensteten-Gleichbehandlungsg

Mitzuständige(s) Ressort(s):
BKA, BMinfFA; Bundesländer (Landarbeitsordnungen)

Beurteilungstermin: abgeschlossen
Beschlußtermin: beschlossen
Stand:
BGB1.Nr.100/93

RESSORT: BMJ
Typ: BG

Refnr: 95

Bezeichnung des Gesetzes/der Verordnung:
EWR-Rechtsanwaltsrechts-Anpassungsg

Mitzuständige(s) Ressort(s):

Beurteilungstermin:
Beschlußtermin: 4.11.92
Stand:
BGB1.Nr.21/93

RESSORT: BMJ
Typ: BG

Refnr: 96

Bezeichnung des Gesetzes/der Verordnung:
UrheberrechtsG

Mitzuständige(s) Ressort(s):

Begutachtungstermin:
Beschlußtermin: 23.6.92
Stand:
BGB1.Nr.93/93

RESSORT: BMJ
Typ: BG

Refnr: 97

Bezeichnung des Gesetzes/der Verordnung:
ProdukthaftungsG

Mitzuständige(s) Ressort(s):

Begutachtungstermin:
Beschlußtermin: 28.7.92
Stand:
BGB1.Nr.95/93

RESSORT: BMJ
Typ: BG

Refnr: 98

Bezeichnung des Gesetzes/der Verordnung:
KonsumentenschutzG

Mitzuständige(s) Ressort(s):

Begutachtungstermin:
Beschlußtermin: 4.11.92
Stand:

RESSORT: BMJ
Typ: BG

Refnr: 99

Bezeichnung des Gesetzes/der Verordnung:
HandelsvertreterG

Mitzuständige(s) Ressort(s):

Beutachtungstermin:
Beschlußtermin: 16.6.92
Stand:
BGBl.Nr.88/93

RESSORT: BMJ
Typ: BG

Refnr: 231

Bezeichnung des Gesetzes/der Verordnung:
BG üb. int. Versicherungsvertragsrecht für den europ. Wirtschaftsraum

Mitzuständige(s) Ressort(s):

Beutachtungstermin:
Beschlußtermin: 30.6.92
Stand:
BGBl.Nr.89/93

RESSORT: BMJ
Typ: BG

Refnr: 235

Bezeichnung des Gesetzes/der Verordnung:
GerichtsorganisationsG

Mitzuständige(s) Ressort(s):

Beutachtungstermin:
Beschlußtermin: 28.10.92
Stand:
BGBl.Nr. 92/93

RESSORT: BMJ
Typ: BG

Refnr: 236

Bezeichnung des Gesetzes/der Verordnung:
StrawG ("Geldwäschereig")

Mitzuständige(s) Ressort(s):

Begutachtungstermin:
Beschlußtermin: 1.12.92
Stand:

RESSORT: BMJ
Typ: BG

Refnr: 242

Bezeichnung des Gesetzes/der Verordnung:
VersicherungsvertragsG

Mitzuständige(s) Ressort(s):

Begutachtungstermin:
Beschlußtermin: 14.7.92
Stand:
BGBl.Nr.90/93

RESSORT: BMJ
Typ: BG

Refnr: 243

Bezeichnung des Gesetzes/der Verordnung:
BG über den erweiterten Schutz der Verkehrsofper

Mitzuständige(s) Ressort(s):

Begutachtungstermin:
Beschlußtermin: 14.7.92
Stand:
BGBl.Nr.94/93

RESSORT: BMLF
Typ: BG

Refnr: 109

Bezeichnung des Gesetzes/der Verordnung:

Land- u. forstwirtschaftliches EWR-RechtsanpassungsG

Mitzuständige(s) Ressort(s):

BMGSK (lt. BMGSK)

Beurteilungstermin:

Beschlußtermin: 28.10.92

Stand:

RESSORT: BMLF
Typ: BG

Refnr: 118

Bezeichnung des Gesetzes/der Verordnung:

FuttermittelG

Mitzuständige(s) Ressort(s):

Beurteilungstermin: abgeschlossen

Beschlußtermin: 2.Q.

Stand:

RESSORT: BMLF
Typ: BG

Refnr: 119

Bezeichnung des Gesetzes/der Verordnung:

DüngemittelG

Mitzuständige(s) Ressort(s):

BMGSK (lt. BMGSK)

Beurteilungstermin: abgeschlossen

Beschlußtermin: 2.Q.

Stand:

RESSORT: BMUJF
Typ: 3G

Refnr: 124

Bezeichnung des Gesetzes/der Verordnung:
ChemikaliengesG

Mitzuständige(s) Ressort(s):
BMGSK (lt. BMGSK)

Begutachtungstermin:
Beschlußtermin: 26.5.92
Stand:
BGBl.Nr.759/92

RESSORT: BMUJF
Typ: BG

Refnr: 125

Bezeichnung des Gesetzes/der Verordnung:
UmweltinformationsG

Mitzuständige(s) Ressort(s):

Begutachtungstermin:
Beschlußtermin: 7.7.92
Stand:

RESSORT: BMUJF
Typ: BG

Refnr: 126

Bezeichnung des Gesetzes/der Verordnung:
AbfallwirtschaftsG

Mitzuständige(s) Ressort(s):

Begutachtungstermin: abgeschlossen
Beschlußtermin: 2.Q.
Stand:

RESSORT: BMUJF
Typ: BG

Refnr: 127

Bezeichnung des Gesetzes/der Verordnung:
ImmissionsschutzG

Mitzuständige(s) Ressort(s):
BMLF

Beurteilungstermin: abgeschlossen
Beschlußtermin: 2.Q.
Stand:

RESSORT: BMUJF
Typ: BG

Refnr: 129

Bezeichnung des Gesetzes/der Verordnung:
UmweltverträglichkeitsprüfungG

Mitzuständige(s) Ressort(s):

Beurteilungstermin:
Beschlußtermin: 11.11.91
Stand:

Abwarten der VGH-Entscheidung
Beschlußtermin: noch offen
Beurteilungstermin: noch offen

RESSORT: BMUK
Typ: BG

Refnr: 133

Bezeichnung des Gesetzes/der Verordnung:
Landeslehrer-DienstrechtsG.

Mitzuständige(s) Ressort(s):
BKA

Beurteilungstermin: 2.Q.
Beschlußtermin: 3.Q.
Stand:

Abwarten der VGH-Entscheidung
Beschlußtermin: noch offen
Beurteilungstermin: noch offen

RESSORT: BMUK
Typ: BG

Refnr: 136

Bezeichnung des Gesetzes/der Verordnung:
PrivatschulG

Mitzuständige(s) Ressort(s):

Begutachtungstermin: abgeschlossen
Beschlußtermin: 3.Q.
Stand:

RESSORT: BMUK
Typ: BG

Refnr: 137

Bezeichnung des Gesetzes/der Verordnung:
SchulorganisationsG

Mitzuständige(s) Ressort(s):

Begutachtungstermin: noch offen
Beschlußtermin: noch offen
Stand:
Abwarten der VfGH-Entscheidung

RESSORT: BMUK
Typ: BG

Refnr: 138

Bezeichnung des Gesetzes/der Verordnung:
SchulpflichtG

Mitzuständige(s) Ressort(s):

Begutachtungstermin: noch offen
Beschlußtermin: noch offen
Stand:
Abwarten der VfGH-Entscheidung

RESSORT: BMUK
Typ: BG

Refnr: 225

Bezeichnung des Gesetzes/der Verordnung:
Schülerbeihilfeng

Mitzuständige(s) Ressort(s):

Begutachtungstermin:
Beschlußtermin: 17.11.92
Stand:

RESSORT: BMUK
Typ: BG

AWMG Refnr: 239
BE

Bezeichnung des Gesetzes/der Verordnung:
UnterrichtspraktikumsG

Mitzuständige(s) Ressort(s):

Begutachtungstermin: abgeschlossen
Beschlußtermin: 2.Q.
Stand:

RESSORT: BMWA
Typ: BG

AWMG Refnr: 100
BG

Bezeichnung des Gesetzes/der Verordnung:
EWR-WettbewerbsG

Mitzuständige(s) Ressort(s):

Begutachtungstermin:
Beschlußtermin: 4.11.92
Stand:
BGBI.Nr.125/93

RESSORT: BMWA
Typ: BG

Refnr: 154

Bezeichnung des Gesetzes/der Verordnung:
Patentanwaltsg

Mitzuständige(s) Ressort(s):

Begutachtungstermin:
Beschlußtermin: 22.9.92
Stand:
BGBl.Nr.772/92

RESSORT: BMWA
Typ: BG

Refnr: 155

Bezeichnung des Gesetzes/der Verordnung:
MarkenschutzG

Mitzuständige(s) Ressort(s):

Begutachtungstermin:
Beschlußtermin: 22.9.92
Stand:
BGBl.Nr.773/92

RESSORT: BMWA
Typ: BG

Refnr: 156

Bezeichnung des Gesetzes/der Verordnung:
Akkreditierungsg

Mitzuständige(s) Ressort(s):

Begutachtungstermin:
Beschlußtermin: 12.5.92
Stand:
BGBl.Nr.468/92

RESSORT: BMWA
Typ: BG

Refnr: 158

Bezeichnung des Gesetzes/der Verordnung:
UWG

Mitzuständige(s) Ressort(s):

Begutachtungstermin: noch offen
Beschlußtermin: noch offen
Stand:

lt.GA d. Verfassungsdienstes Anpassungsbedarf (irreführende Werbung), BMWA: Entwurf an Sozialpartner geschickt

RESSORT: BMWA
Typ: BG

Refnr: 160

Bezeichnung des Gesetzes/der Verordnung:
AußenhandelsG

Mitzuständige(s) Ressort(s):

Begutachtungstermin:
Beschlußtermin:
Stand:

BGBI.Nr.469/92 u.BGBI.Nr.16/93

RESSORT: BMWA
Typ: BG

Refnr: 161

Bezeichnung des Gesetzes/der Verordnung:
KesselG

Mitzuständige(s) Ressort(s):

Begutachtungstermin:
Beschlußtermin:
Stand:

BGBI.Nr.211/92

RESSORT: BMWa
Typ: BG

Refnr: 166

Bezeichnung des Gesetzes/der Verordnung:
ElektrotechnikG

Mitzuständige(s) Ressort(s):

Begutachtungstermin:
Beschlußtermin: 10.11.92
Stand:
BGBl.Nr.106/93

RESSORT: BMwa
Typ: BG

Refnr: 167

Bezeichnung des Gesetzes/der Verordnung:
ZiviltechnikerkammerG

Mitzuständige(s) Ressort(s):

Begutachtungstermin:
Beschlußtermin: 5.5.92
Stand:

RESSORT: BMWa
Typ: BG

Refnr: 169

Bezeichnung des Gesetzes/der Verordnung:
Wirtschaftstrehänderberufsrechtsanpassungsgesetz

Mitzuständige(s) Ressort(s):

Begutachtungstermin:
Beschlußtermin: 22.9.92
Stand:
BGBl.Nr.774/92

RESSORT: BMWa
Typ: BG

Refnr: 172

Bezeichnung des Gesetzes/der Verordnung:
DampfkesselbetriebsG

Mitzuständige(s) Ressort(s):

Begutachtungstermin:

Beschlußtermin:

Stand:

BGB1.Nr.212/92

RESSORT: BMWa
Typ: BG

Refnr: 175

Bezeichnung des Gesetzes/der Verordnung:
Maß- und EichG

Mitzuständige(s) Ressort(s):

Begutachtungstermin:

Beschlußtermin:

Stand:

BGB1.Nr.213/92

RESSORT: BMWa
Typ: BG

Refnr: 182

Bezeichnung des Gesetzes/der Verordnung:
ZiviltechnikerG

Mitzuständige(s) Ressort(s):

Begutachtungstermin:

Beschlußtermin: 5.5.92

Stand:

RESSORT: BMWA
Typ: 3G

Refnr: 184

Bezeichnung des Gesetzes/der Verordnung:
Gewerbeordnung

Mitzuständige(s) Ressort(s):
BMAS, BMJ, BMGSK

Begutachtungstermin:
Beschlußtermin: 14.7.92
Stand:
BGBl.Nr.29/93

RESSORT: BMWA
Typ: BG

Refnr: 193

Bezeichnung des Gesetzes/der Verordnung:
BundewohnungsG

Mitzuständige(s) Ressort(s):

Begutachtungstermin:
Beschlußtermin:
Stand:
in parlamentarischer Behandlung

RESSORT: BMWA
Typ: BG

Refnr: 233

Bezeichnung des Gesetzes/der Verordnung:
EWR-RechtsanpassungsG

Mitzuständige(s) Ressort(s):

Begutachtungstermin:
Beschlußtermin: 22.9.92
Stand:

RESSORT: BMWA
Typ: BG

Refnr: 234

Bezeichnung des Gesetzes/der Verordnung:
MusterschutzG

Mitzuständige(s) Ressort(s):

Begutachtungstermin:

Beschlußtermin: 22.9.92

Stand:

BGB1.Nr.772/92 (gem.m.Ref.nr. 154)

RESSORT: BMWA/BMGSK
Typ: BG

Refnr: 196

Bezeichnung des Gesetzes/der Verordnung:
PreisauszeichnungSG

Mitzuständige(s) Ressort(s):

Begutachtungstermin:

Beschlußtermin:

Stand:

BGB1.Nr.146/92 u. BGB1.Nr.761/92

RESSORT: BMWF
Typ: BG

Refnr: 134

Bezeichnung des Gesetzes/der Verordnung:
BG über Fachhochschul-Studiengänge

Mitzuständige(s) Ressort(s):

Begutachtungstermin: abgeschlossen

Beschlußtermin: 26.1.93

Stand:

RESSORT: BMWF
Typ: BG

Refnr: 141

Bezeichnung des Gesetzes/der Verordnung:
Studienförderungsg

Mitzuständige(s) Ressort(s):
BMGSK (lt. BMGSK), BMUK (lt. BMWF)

Beurteilungstermin:
Beschlußtermin: 5.5.92
Stand:
BGBl.Nr.305/92

RESSORT: BMWF
Typ: BG

Refnr: 145

Bezeichnung des Gesetzes/der Verordnung:
Allgemeines Hochschul-Studieng

Mitzuständige(s) Ressort(s):

Beurteilungstermin:
Beschlußtermin: 28.4.92
Stand:
BGBl.Nr.306/92

RESSORT: BMWF
Typ: BG

Refnr: 146

Bezeichnung des Gesetzes/der Verordnung:
Akademie-OrganisationsG

Mitzuständige(s) Ressort(s):

Beurteilungstermin:
Beschlußtermin: 7.7.92
Stand:
BGBl.Nr.105/93

RESSORT: BMWF
Typ: BG

Refnr: 147

Bezeichnung des Gesetzes/der Verordnung:
ForschungsorganisationsG

Mitzuständige(s) Ressort(s):

Beurteilungstermin:
Beschlußtermin: 7.7.92
Stand:
BGBl.Nr.101/93

RESSORT: BMWF
Typ: BG

Refnr: 149

Bezeichnung des Gesetzes/der Verordnung:
ForschungsförderungG

Mitzuständige(s) Ressort(s):

Beurteilungstermin:
Beschlußtermin: 7.7.92
Stand:
BGBl.Nr.102/93

RESSORT: BMWF
Typ: BG

Refnr: 150

Bezeichnung des Gesetzes/der Verordnung:
Hochschul-TaxenG

Mitzuständige(s) Ressort(s):

Beurteilungstermin:
Beschlußtermin: 22.4.92
Stand:
BGBl.Nr.314/92 u.BGBl.Nr.307/92

RESSORT: BMWF
Typ: BG

Refnr: 151

Bezeichnung des Gesetzes/der Verordnung:
Kunsthochschul-Studieng

Mitzuständige(s) Ressort(s):

Begutachtungstermin: abgeschlossen
Beschlußtermin: voraussichtlich 27.4.93
Stand:

RESSORT: BMWF
Typ: BG

Refnr: 152

Bezeichnung des Gesetzes/der Verordnung:
Universitäts-OrganisationsG

Mitzuständige(s) Ressort(s):

Begutachtungstermin:
Beschlußtermin: 7.7.92
Stand:
BGBl.Nr.103/93

RESSORT: BMWF
Typ: BG

Refnr: 153

Bezeichnung des Gesetzes/der Verordnung:
Kunsthochschul-OrganisationsG

Mitzuständige(s) Ressort(s):

Begutachtungstermin:
Beschlußtermin: 7.7.92
Stand:
BGBl.Nr.104/93

RESSORT: BMÖVV
Typ: 3G

Refnr: 197

Bezeichnung des Gesetzes/der Verordnung:
Güterbeförderungsg

Mitzuständige(s) Ressort(s):
BKA-OSTAT

Begutachtungstermin:
Beschlußtermin: 22.9.92
Stand:
BGBl.Nr.126/93

RESSORT: BMÖVV
Typ: BG

Refnr: 198

Bezeichnung des Gesetzes/der Verordnung:
GelegenheitsverkehrsG

Mitzuständige(s) Ressort(s):

Begutachtungstermin:
Beschlußtermin: 22.9.92
Stand:
BGBl.Nr.129/93

RESSORT: BMÖVV
Typ: BG

Refnr: 199

Bezeichnung des Gesetzes/der Verordnung:
Kraftfahrlineieng

Mitzuständige(s) Ressort(s):

Begutachtungstermin:
Beschlußtermin: 22.9.92
Stand:
BGBl.Nr.128/93

RESSORT: BMÖVV
Typ: BG

Refnr: 200

Bezeichnung des Gesetzes/der Verordnung:
Fernmeldegesetz

Mitzuständige(s) Ressort(s):
BKA, BMF

Begutachtungstermin: abgeschlossen
Beschlußtermin: 2.Q.
Stand:

RESSORT: BMÖVV
Typ: BG

Refnr: 202

Bezeichnung des Gesetzes/der Verordnung:
BundesbahnG

Mitzuständige(s) Ressort(s):

Begutachtungstermin:
Beschlußtermin: 18.8.92
Stand:
BGBl.Nr.825/92

RESSORT: BMÖVV
Typ: BG

Refnr: 205

Bezeichnung des Gesetzes/der Verordnung:
KraftfahrG

Mitzuständige(s) Ressort(s):
BMAS (lt. BMÖVV f.3820/85 u.3821/85)

Begutachtungstermin:
Beschlußtermin: 1.12.92
Stand:

RESSORT: BMöwV
Typ: BG

Refnr: 209

Bezeichnung des Gesetzes/der Verordnung:
Rohrleitungsg

Mitzuständige(s) Ressort(s):

Begutachtungstermin:
Beschlußtermin: 29.9.92
Stand:
BGBl.Nr.127/93

RESSORT: BMöwV
Typ: BG

Refnr: 237

Bezeichnung des Gesetzes/der Verordnung:
Seeschiffahrtsg

Mitzuständige(s) Ressort(s):

Begutachtungstermin:
Beschlußtermin: 7.7.92
Stand:
BGBl.Nr.692/92

RESSORT: BMöwV
Typ: BG

Refnr: 238

Bezeichnung des Gesetzes/der Verordnung:
LuftfahrtG

Mitzuständige(s) Ressort(s):

Begutachtungstermin:
Beschlußtermin: 7.7.92
Stand:
BGBl.Nr.691/92
